

P.b.b. Verlagspostamt  
1200 Wien

380170W95U



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

---

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 27. Juni 2002

21. Stück

---

### *INHALT*

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

# **Leitfaden**

zur freiwilligen (fakultativen)

## **Rindfleisch-Etikettierung in Österreich**

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und (EG) Nr. 1825/2000  
BGBl. I Nr. 80/1998 i.j.g.F.

Stand: Juni 2002





*Dresdner Straße 70, Postfach 62  
1201 Wien*



# **Leitfaden**

zur freiwilligen (fakultativen)  
**Rindfleisch-Etikettierung**  
in Österreich

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und (EG) Nr. 1825/2000  
BGBl. I Nr. 80/1998 i.j.g.F.

Stand: JUNI 2002

## Inhaltsverzeichnis

|            |  |           |
|------------|--|-----------|
| <b>1</b>   | <b>EINLEITUNG</b>  | <b>8</b>  |
| <b>2</b>   | <b>GRUNDLAGEN</b>  | <b>8</b>  |
| <b>2.1</b> | <b>Rechtliche Grundlagen</b>   | <b>8</b>  |
| 2.1.1      | Europäisches Gemeinschaftsrecht  | 8         |
| 2.1.2      | Österreichisches Recht   | 8         |
| <b>2.2</b> | <b>Zuständige Behörden</b>   | <b>9</b>  |
| <b>2.3</b> | <b>Inkrafttreten der Etikettierung</b>   | <b>9</b>  |
| 2.3.1      | Verpflichtende Etikettierungsangaben ab 01.01.2002   | 8         |
| 2.3.2      | Freiwillige Etikettierungsangaben  | 9         |
| <b>2.4</b> | <b>Von der VO (EG) Nr. 1760/2000 betroffene Produkte</b>   | <b>10</b> |
| <b>2.5</b> | <b>Art und Weise der Etikettierung</b>   | <b>11</b> |
| <b>2.6</b> | <b>Von der VO (EG) Nr. 1760/2000 betroffene Marktbeteiligte/Organisationen</b>   | <b>11</b> |
| <b>2.7</b> | <b>Genehmigungspflichtige Etikettierungsangaben</b>  | <b>11</b> |
| <b>3</b>   | <b>SPEZIFIKATIONSBECHREIBUNG</b>   | <b>12</b> |
| <b>3.1</b> | <b>Grundsätzliches</b>   | <b>12</b> |
| <b>3.2</b> | <b>Spezifikationsbausteine</b>   | <b>12</b> |
| 3.2.1      | Etikettierungsangaben  | 12        |
| 3.2.2      | Maßnahmen zur Gewährleistung der Richtigkeit der Etikettierungsangaben   | 12        |
| 3.2.2.1    | Ablauforganisation   | 12        |
| 3.2.2.2    | Organisation des Aufzeichnungswesens   | 13        |
| 3.2.3      | Kontrollen   | 13        |
| 3.2.4      | Beschreibung und Aufzählung der einzelnen Organisationsmitglieder im Falle einer Organisation sowie Maßnahmen gegenüber jenen Mitgliedern, die die Bedingungen nicht einhalten | 13        |
| <b>3.3</b> | <b>Spezifikationsanforderungen an die einzelnen Marktstufen</b>  | <b>13</b> |
| 3.3.1      | Landwirtschaftlicher Betrieb   | 13        |
| 3.3.2      | Schlachtbetrieb  | 15        |
| 3.3.3      | Zerlegebetrieb   | 17        |
| 3.3.4      | Großhandelsbetrieb   | 20        |
| 3.3.5      | Einzelhandelsbetrieb   | 21        |
| 3.3.5.1    | Eine Etikettierungsangabe (vorverpackt und/oder offen) oder mehrere unterschiedliche Etikettierungsangaben (ausschließlich vorverpackt)  | 21        |
| 3.3.5.2    | Mehrere unterschiedliche Etikettierungsangaben (vorverpackt und offen bzw. nur offen)  | 22        |
| <b>3.4</b> | <b>Spezifikationsanforderungen an Betriebe, die mehrere Marktstufen in sich vereinigen</b>   | <b>23</b> |
| <b>3.5</b> | <b>Rindfleisch aus anderen genehmigten Spezifikationen</b>   | <b>23</b> |

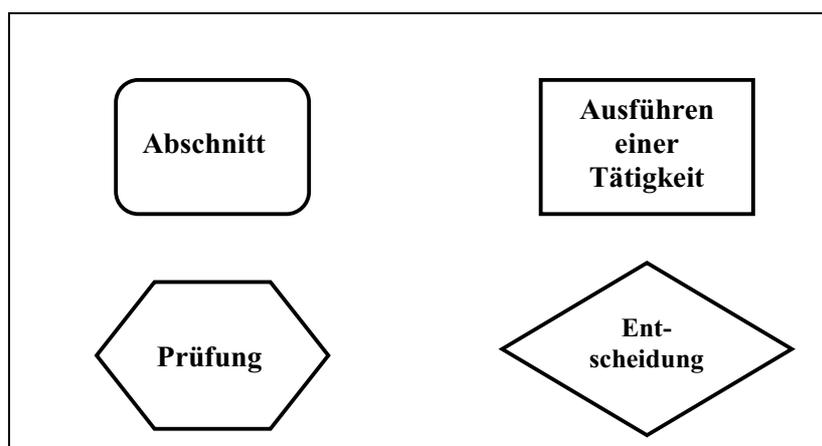
|             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| <b>4</b>    | <b>KONTROLLE</b>   | <b>23</b> |
| <b>4.1</b>  | <b>Ebenen der Kontrolle</b>  | <b>23</b> |
| 4.1.1       | Eigenkontrolle durch den Marktbeteiligten oder die Organisation  | 23        |
| 4.1.2       | Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollstelle  | 24        |
| 4.1.3       | Behördliche Kontrolle  | 25        |
| <b>4.2</b>  | <b>Mindestanforderungen an die Kontrollfrequenz der unabhängigen Kontrollstellen</b>                       | <b>25</b> |
| <b>4.3</b>  | <b>Anforderungen an die unabhängigen Kontrollstellen</b>   | <b>27</b> |
| <b>5</b>    | <b>SANKTIONEN</b>  | <b>27</b> |
| <b>6</b>    | <b>VERBRINGUNG VON RINDFLEISCH IN ANDERE MITGLIEDSTAATEN DER EU BZW. RINDFLEISCH AUS DRITTLÄNDERN</b>      | <b>28</b> |
| <b>6.1</b>  | <b>Mitgliedstaaten</b>   | <b>28</b> |
| <b>6.2</b>  | <b>Drittländer</b>   | <b>29</b> |
| <b>7</b>    | <b>BEANTRAGUNG DER GENEHMIGUNG EINER SPEZIFIKATION</b>   | <b>29</b> |
| <b>8</b>    | <b>BEANTRAGUNG DER GENEHMIGUNG ALS KONTROLLSTELLE</b>  | <b>29</b> |
| <b>9</b>    | <b>GEBÜHREN</b>  | <b>29</b> |
| <b>10</b>   | <b>ADRESSEN</b>  | <b>29</b> |
| <b>10.1</b> | <b>Zuständige Stellen in Österreich</b>  | <b>29</b> |
| <b>10.2</b> | <b>Zuständige Stellen in anderen Mitgliedstaaten</b>   | <b>30</b> |
| <b>10.3</b> | <b>Kommission der Europäischen Union</b>   | <b>31</b> |
| <b>10.4</b> | <b>Bezug der Euro-Norm EN-45011</b>  | <b>31</b> |
| <b>11</b>   | <b>ANHANG</b>  | <b>32</b> |
| <b>11.1</b> | <b>Anlage 1: Beispiel Viehverkehrsschein</b>   | <b>32</b> |
| <b>11.2</b> | <b>Anlage 2: Muster für Schlachtkörperetiketten</b>  | <b>34</b> |
| <b>11.3</b> | <b>Anlage 3: Muster für Zerlegeetiketten</b>   | <b>35</b> |
| <b>11.4</b> | <b>Anlage 4: Muster für Arbeitsanweisung im Verkaufsgeschäft</b>   | <b>36</b> |
| <b>11.5</b> | <b>Anlage 5: Antragsmuster auf Genehmigung einer Spezifikation gemäß VO (EG) Nr. 1760/2000</b>             | <b>37</b> |
| <b>11.6</b> | <b>Anlage 6: Antragsmuster auf Anerkennung als unabhängigen Kontrollstelle gemäß VO (EG) Nr. 1760/2000</b> | <b>41</b> |

## Abkürzungsverzeichnis

### Begriffe:

|              |   |
|--------------|---|
| <b>AMA</b>   | Agrarmarkt Austria  |
| <b>AT</b>    | Österreich  |
| <b>BGBI.</b> | Bundesgesetzblatt   |
| <b>DE</b>    | Deutschland   |
| <b>EAN</b>   | Europäische Artikelnummerierung                               |
| <b>EDV</b>   | Elektronische Datenverarbeitung                               |
| <b>EG</b>    | Europäische Gemeinschaft                                      |
| <b>EU</b>    | Europäische Union   |
| <b>FR</b>    | Frankreich  |
| <b>GVE</b>   | Großvieheinheiten   |
| <b>LFBIS</b> | Land- und Forstwirtschaftliches<br>Betriebsinformationssystem |
| <b>QM</b>    | Qualitätsmanagement   |
| <b>RL</b>    | Richtlinie  |
| <b>VO</b>    | Verordnung  |

### Symbole:



## Begriffsbestimmungen

gemäß VO (EG) Nr. 1760/2000

### **Etikettierung**

Anbringung eines Etiketts an einem Einzelstück oder an mehreren Stücken Rind- oder Kalbfleisch oder an der Verpackung einschließlich der Information, die der Verbraucher an der Verkaufsstätte über den Ursprung, über qualifizierte Eigenschaften oder über Bedingungen der Erzeugung erhält. Von der VO (EG) Nr. 1760/2000 betroffen sind Angaben, die dem Verbraucher in schriftlicher Form entweder auf oder unter der Verpackung durch ein Etikett oder bei offenem Rind- und Kalbfleisch durch ein Schild gemacht werden sowie alle Informationen, die der Marktbeteiligte oder die Organisation an der Verkaufsstätte mitteilt (z. B.: durch das Aufstellen von Tafeln).

### **Spezifikation**

Verbindliche Beschreibung der Etikettierungsangaben zum Rind und Kalbfleisch, der Maßnahmen zur Gewährleistung der Richtigkeit dieser und des Kontrollsystems, das auf allen Erzeugungs- und Verkaufsstufen angewendet wird, einschließlich der Kontrollen, die von einer von der zuständigen Behörde anerkannten und vom Marktbeteiligten bzw. von der Organisation zu bezeichnenden unabhängigen Stelle durchzuführen sind. Im Falle einer Organisation die Maßnahmen, die hinsichtlich eines Mitglieds getroffen werden, das die Spezifikation nicht einhält.

### **Marktbeteiligter**

Unternehmenseinheit im rechtlichen Sinn, die eine Spezifikation anwendet.

### **Organisation**

Gruppe von Marktbeteiligten in Zusammenhang mit Rind- und Kalbfleischproduktion und -vermarktung.

### **Spezifikationsbetreiber**

Marktbeteiligter oder Organisation, dem (der) eine Spezifikation von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

### **Charge**

Die Menge an Rind- und Kalbfleisch mit gleichen Etikettierungsangaben von einem Schlachthof (bei Faschiertem von einem Schlachtland), die in einem definierten Zeitraum, der maximal einen Tag umfassen kann, unter vergleichbaren Bedingungen zerlegt und/oder verpackt wird.

**Beispiel 1:** Werden an einem Tag Schlachtkörper, die von drei Schlachthöfen stammen, zerlegt, so müssen zumindest drei verschiedene Zerlegechargen gebildet werden, da auch nach der Zulassungsnummer der einzelnen Schlachthöfe unterschieden werden muss.

**Beispiel 2:** Eine Charge beim Feinzerlegen ist maximal das Rind- und Kalbfleisch derselben Etikettierungsangabe, das an ein und demselben Tag fein zerlegt wird. Dabei beeinflusst die Anzahl der Schlachthöfe den Umfang der Chargen.

**Beispiel 3:** Eine Charge beim Faschieren ist maximal das Rind- und Kalbfleisch derselben Etikettierungsangabe, das an ein und demselben Tag faschiert wird. Dabei bestimmen zumindest die (möglicherweise) verschiedenen Schlachtländer die Anzahl der Chargen.

### **Referenznummer (-code)**

Jede Charge trägt eine auf betrieblicher Ebene innerhalb eines Kalenderjahres eindeutige **Identifikations-Nr.**, die vorzugsweise aus dem aktuellen Kalendertag und einer laufenden Nummer (Chargennummer) besteht. Diese Nummer stellt eine Referenznummer bzw. einen Referenzcode für die Rückverfolgbarkeit dar.

### **(Rinds-) Faschiertes**

Fleisch, das fein zerkleinert oder durch einen Fleischwolf gedreht wurde und einem Rindfleischanteil von mehr als 50 % aufweist.

### **Etikettierungsangaben**

Informationen zur Herkunft (z.B. Ort der Geburt, Aufzucht, Mast, Schlachtung und/oder Zerlegung) oder zu bestimmten Eigenschaften des Tieres (z.B. Alter, Geschlecht, Fütterung) oder des Fleisches (z.B. Reifezeit). Jede einzelne Kombination daraus stellt eine eigene Etikettierungsangabe dar.

## **1 Einleitung**

Die BSE-Krise hat die Konsumenten stark verunsichert. Die Folge dieser Vorkommnisse war und ist ein dramatischer Rückgang des Rindfleischkonsums. Um das Vertrauen der Verbraucher wieder zurückzuerlangen, ist es notwendig, eine genaue Identifikation von Rindern und Kälbern sowie deren Fleisch zu gewährleisten. Entscheidend ist dabei, dass für die Stufe der Erzeugung eine effizientere Kennzeichnungs- und Registrierungsregelung für Rinder und Kälber eingeführt und für die Stufe der Vermarktung eine besondere, auf objektiven Kriterien beruhende gemeinschaftliche Etikettierungsregelung für den Rindfleischsektor geschaffen wurde.

Aufbauend auf die Rinderkennzeichnung (zwei Ohrmarken, zentrale Datenbank usw.), welche seit 1.1.1998 verpflichtend vorgeschrieben ist, wurde in weiterer Folge eine Etikettierung von Rind- und Kalbfleisch geschaffen. Voraussetzung für die Effizienz einer solchen Etikettierung ist, dass in jedem Fall der Zusammenhang zwischen etikettiertem Rind- und Kalbfleisch und dem (den) Tier(en), von dem (denen) es stammt, hergestellt werden kann. Damit der für die Angaben im Rahmen eines freiwilligen Etikettierungssystems auf dem Etikett Verantwortliche richtig identifiziert werden kann, muss eine Spezifikation bei der zuständigen Behörde genehmigt sein.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

#### **2.1.1 Europäisches Gemeinschaftsrecht**

- Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Rates idgF (hebt die Verordnung (EG) Nr. 820/97 auf)
- Verordnung (EG) Nr. 1825/2000 der Europäischen Kommission idgF

#### **2.1.2 Österreichisches Recht**

- Rindfleisch-Etikettierungsgesetz BGBl. I Nr. 80/1998 idF BGBl. I Nr. 21/2001

## 2.2 Zuständige Behörden

### Freiwillige Etikettierung

AgrarMarkt Austria  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien

### Verpflichtende Etikettierung

Bundesministerium für  
Sicherheit und Generationen  
Sektion IX  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien

## 2.3 Inkrafttreten der Etikettierung

Ab dem 01.07.1998 durften Etikettierungsangaben zum Ursprung, zu bestimmten Eigenschaften oder zu Bedingungen der Erzeugung von Rindfleisch bzw. der Tiere, von denen das Fleisch stammt, nur unter Einhaltung der VO (EG) Nr. 820/97 gemacht werden („freiwillige Etikettierung“). Mit der VO (EG) Nr. 1760/2000 zur Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (Titel II) wurde die VO (EG) Nr.820/97 aufgehoben und die Etikettierung in verpflichtende und freiwillige Angaben getrennt:

### 2.3.1 Verpflichtende Etikettierungsangaben ab 01.01.2002

#### Geltungsbereich:

Diese verpflichtenden Angaben müssen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 auf jeder Stufe der Vermarktung von Rind- und Kalbfleisch (nur bei Tieren, die nach dem 1. September 2000 geschlachtet wurden!) angebracht werden (Schlachthof, Zerlegebetrieb und Verkaufsgeschäft). Lieferungen von Rind- und Kalbfleisch an die Gastronomie bzw. an Verarbeitungsbetriebe sind von dieser Regelung ebenfalls betroffen.

#### **Jedenfalls müssen bei Rind- und Kalbfleisch auf dem Etikett folgende Angaben stehen:**

➤ Referenznummer (-code):

Identifikationsnummer mit der die Verbindung zwischen einem konkreten Stück Rind- oder Kalbsfleisch und dem jeweiligen Rind oder einer Gruppe von Rindern nachvollzogen werden kann. Diese Nummer kann die Ohrmarkennummer oder die Chargennummer beinhalten.

➤ geschlachtet in:

Die Zulassungsnummer des Schlachthofes, in dem das Tier oder die Tiergruppe geschlachtet wurde und das Schlachtland. Die Angabe muss lauten: „**geschlachtet in: (Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes und Zulassungsnummer)**“.

➤ zerlegt in:

Die Zulassungsnummer des Zerlegebetriebes, in dem der Schlachtkörper oder die Gruppe von Schlachtkörpern zerlegt wurde, und das Zerlegungsland. Die Angabe muss lauten: „**zerlegt in: (Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes und Zulassungsnummer)**“.

➤ geboren in:

Mitgliedstaat oder Drittland, in dem das Tier geboren wurde.

- aufgezogen in:  
Mitgliedstaaten oder Drittländer, in denen das Tier aufgezogen bzw. gemästet wurde.
- Herkunft:  
Erfolgte Geburt, Aufzucht (Mast) und Schlachtung in ein und demselben Staat, reicht die Angabe „Herkunft: (Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes).“

**Faschiertes:**

- Referenznummer (-code):  
**Identifikationsnummer** mit der die Verbindung zwischen dem Faschierten und dem jeweiligen Rind oder einer Gruppe von Rindern nachvollzogen werden kann. Diese Nummer kann die Ohrmarkennummer oder die Chargennummer beinhalten.
- geschlachtet in:  
Schlachtland: Die Angabe muss lauten: „**geschlachtet in: (Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes)**“
- hergestellt in:  
Herstellungsland: Die Angabe muss lauten: „**hergestellt in: (Name des Mitgliedstaates oder Drittlandes)**“  
  
„**Herkunft: (Name des Mitgliedstaates oder des Drittlandes)**“, falls der betreffende Staat oder die betreffenden Staaten nicht die Staaten der Herstellung sind.

### **2.3.2 Freiwillige Etikettierungsangaben**

Über die verpflichtenden Angaben hinausgehende müssen durch ein Etikettierungs- und Registrierungssystem (Spezifikation) gesichert sein. **Freiwillige Angaben heben die Notwendigkeit zur Kennzeichnung von verpflichtenden Angaben nicht auf.**

Unter freiwillige Etikettierungsangaben fallen die Angaben gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000. Dabei legt jeder Marktbeteiligte bzw. jede Organisation der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats, in dem das betreffende Rind- und Kalbfleisch erzeugt oder verkauft wird, ein Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für diese Angaben zur Genehmigung vor.

- a) Dabei muss folgendes geregelt sein:
  - Die Angaben, die das Etikett enthalten muss;
  - Die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Richtigkeit der Angaben getroffen werden müssen;
  - Das Kontrollsystem, das auf allen Erzeugungs- und Verkaufsstufen angewendet wird, einschließlich der Kontrollen, die von einer von der zuständigen Behörde anerkannten und vom Marktbeteiligten bzw. von der Organisation zu bezeichnenden unabhängigen Stelle durchzuführen sind;
  - Im Fall einer Organisation die Maßnahmen, die hinsichtlich eines Mitglieds getroffen werden, das diese Richtlinien nicht einhält.
- b) Die Kosten der durchgeführten Kontrollen tragen die Marktbeteiligten bzw. die Organisationen, die das Etikettierungssystem anwenden.

- c) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hängt die Genehmigung eines Kennzeichnungs- und Registrierungssystems davon ab, dass sich die zuständige Behörde bei einer gründlichen Prüfung der gemachten Angaben davon überzeugt, dass das geplante System und insbesondere das Kontrollsystem ordnungsgemäß und zuverlässig funktionieren.
- d) Wird festgestellt, dass ein Marktbeteiligter bzw. eine Organisation diese Richtlinien nicht eingehalten hat, so kann der Mitgliedstaat unbeschadet der Maßnahmen, die von der Organisation selbst oder der Kontrollstelle ergriffen werden, seine Genehmigung gemäß Artikel 18 entziehen..

#### **2.4 Von der VO (EG) Nr. 1760/2000 betroffene Produkte**

Genehmigungspflichtig sind Etikettierungsangaben bei der Abgabe von Rind- bzw. Kalbfleisch, Nierenzapfen und Saumfleisch, frisch, gekühlt und gefroren (KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 02062991) sowie Rinderfaschiertem.

Durch Verarbeitung gewonnene Erzeugnisse, wie Wurstwaren oder Rindfleisch in Fertiggerichten, fallen nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000. Als Verarbeitung gelten auch das Würzen und Beimengen von anderen Fleischarten (z.B. Zumischung von Schweinefleisch zur Herstellung von Faschiertem).

#### **2.5 Art und Weise der Etikettierung**

In Schlachtbetrieben sind einheitliche Schlachtkörperetiketten (Muster siehe Anlage 2) durch einen externen Klassifizierungsdienst gemäß Qualitätsklassengesetz oder unter dessen Aufsicht unmittelbar nach der Schlachtung beziehungsweise durch einen privatrechtlich gebundenen Tierarzt oder unter dessen Aufsicht (wo kein Klassifizierungsdienst verpflichtend vorgeschrieben ist) mindestens 4 mal pro Schlachthälfte anzubringen. Erfolgt die Zerlegung in einem an den Schlachthof unmittelbar angeschlossenen Zerlegungsbetrieb, ist die Kennzeichnung mit einem Etikett pro Schlachthälfte ausreichend.

In Zerlegebetrieben sind einheitliche Zerlegeetiketten (Muster siehe Anlage 3) zu verwenden. Die Etiketten sind unmittelbar nach der Zerlegung entweder in die Umhüllung zu geben oder in einer Art und Weise auf der Verpackung anzubringen, dass ein Warenaustausch nicht mehr möglich ist.

In Einzelhandelsbetrieben hat die Etikettierung so zu erfolgen, dass die Angaben auf dem Etikett dem entsprechenden Rindfleisch unmissverständlich zugeordnet werden können.

#### **2.6 Von der VO (EG) Nr. 1760/2000 betroffene Marktbeteiligte/Organisationen**

Jeder Marktbeteiligte (Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, Einzelhandelsbetriebe, landwirtschaftliche Direktvermarkter usw.), der frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch bzw. Nierenzapfen oder Saumfleisch in Verkehr bringt und dabei Etikettierungsangaben über die obligatorischen Angaben hinaus macht, hat für diese eine genehmigte Spezifikation vorzuweisen.

#### **2.7 Genehmigungspflichtige Etikettierungsangaben**

Im Rahmen der Spezifikation muss zumindest die Rückverfolgbarkeit bis zum Einzeltier beziehungsweise bis zu einer Gruppe von Tieren über eine Referenznummer bzw. eines Referenzcodes (z. B. die Ohrmarkennummer beziehungsweise bei einer Gruppe von Tieren die Chargennummer) möglich sein.

Etikettierungsangaben, die über die verpflichtenden Angaben hinausgehen, sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

### 3 Spezifikationsbeschreibung

#### 3.1 Grundsätzliches

Auf sämtlichen Marktstufen darf Rind- und Kalbfleisch, das

- innerhalb der gleichen Spezifikation gekennzeichnet wurde,
- in einer anderen genehmigten Spezifikation gekennzeichnet wurde bzw. mit den verpflichtenden Angaben gekennzeichnet wurde,

in den jeweiligen Betrieb eingebracht werden.

Eine nachgelagerte Stufe darf maximal jene Kriterien kennzeichnen, welche durch die vorgelagerten Stufen dokumentiert sind.

Eine Reduzierung des Etikettierungsangabenumfanges (z. B. Verallgemeinerung) auf einer nachfolgenden Stufe ist zulässig.

Befindet sich in einem Zerlegebetrieb neben Rind- und Kalbfleisch, das im Rahmen einer Spezifikation je Etikettierungsangabe zerlegt wird, auch Rind- und Kalbfleisch, das außerhalb einer Spezifikation zerlegt wird, so ist sicherzustellen, dass Rind- und Kalbfleisch innerhalb der Spezifikation nicht mit Rind- und Kalbfleisch außerhalb der Spezifikation vermischt werden kann.

Auf jeder Marktstufe, auf der Etikettierungsangaben ihren Ursprung haben, müssen diejenigen Ursprungsbelege, welche die Etikettierungsangaben bestätigen, entweder im Original oder, wenn dieses den Umständen nach nicht möglich ist, als Kopie mindestens 12 Monate lang beim betroffenen Marktbeteiligten aufbewahrt werden.

#### 3.2 Spezifikationsbausteine

##### 3.2.1 Etikettierungsangaben

Siehe dazu Punkt 2.7

##### 3.2.2 Maßnahmen zur Gewährleistung der Richtigkeit der Etikettierungsangaben

###### 3.2.2.1 Ablauforganisation

Die Darstellung des Warenflusses mit Schnittstellenkennzeichnung sowie die Nennung der jeweils Verantwortlichen im Betrieb sollen einen Überblick über die betriebsbezogenen Warenströme geben und kritische Bereiche definieren.

###### Schnittstellen

| Schlachtbetrieb | Zerlegebetrieb | Einzelhandelsbetrieb |
|-----------------|----------------|----------------------|
|                 | Wareneingang   | Wareneingang         |
| Klassifizierung | Zerlegung      |                      |
| Warenausgang    | Warenausgang   |                      |

Beispiele siehe unter Punkt 3.3 Spezifikationsanforderungen an die einzelnen Marktstufen

### 3.2.2.2 Organisation des Aufzeichnungswesens

Ein betriebliches Belegwesen und die dazugehörigen Dokumentationsinhalte dienen vor allem der Eigenkontrolle aber auch der Kontrolle durch die unabhängige Kontrollstelle bzw. der Kontrolle durch die Behörde.

### 3.2.3 **Kontrollen**

- Es gibt Eigenkontrollen, welche selbst angewendet werden und
- Kontrollen, die von einer von der zuständigen Behörde anerkannten und vom Marktbeteiligten bzw. von der Organisation zu bezeichnenden unabhängigen Stelle (unabhängige Kontrollstelle) durchgeführt werden.

### 3.2.4 **Beschreibung und Aufzählung der einzelnen Organisationsmitglieder im Falle einer Organisation sowie Maßnahmen gegenüber jenen Mitgliedern, die die Bedingungen nicht einhalten**

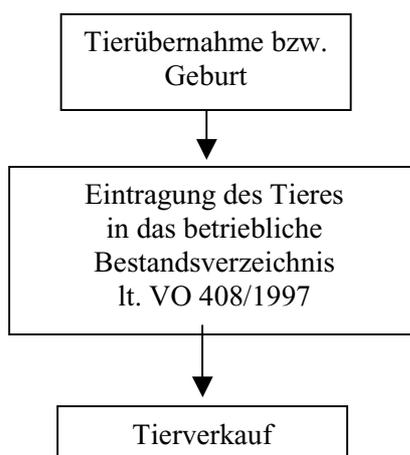
Diese stellt eine lückenlose Aufzählung der in einer Organisation befindlichen Mitglieder und deren Aufbauorganisation dar (z. B. Zahl der Outlets des an einer Organisation teilnehmenden Lebensmitteleinzelhändlers). Weiters ist ein Sanktionskatalog gegenüber jenen Organisationsmitgliedern, die die Bedingungen nicht einhalten, zu erstellen.

### 3.3 **Spezifikationsanforderungen an die einzelnen Marktstufen**

Der Landwirt in seiner Funktion als Tierhalter braucht keine Spezifikation. Der Vollständigkeit halber wurde diese Marktstufe jedoch angeführt.

### 3.31 **Landwirtschaftlicher Betrieb**

#### a) Ablauforganisation



**b) Organisation des Aufzeichnungswesens:**

|   |                                     |  |
|---|-------------------------------------|--|
| <b><u>Tierübernahme:</u></b>                      | Lieferschein/<br>Viehverkehrsschein | <b><u>Inhalt:</u></b><br>Ohrmarkennummer(n)<br>Etikettierungsangaben VO (EG) Nr. 1760/2000<br>LFBIS-Nummer<br>Menge (Stück, Gewicht)<br>Kontrollrechtsklausel <sup>1</sup><br>Datenschutzklausel, Sanktionsbestimmungen<br>Hinweis lt. Rückstandskontrollverordnung<br>BGBl. II Nr. 426/1997 <sup>2</sup><br>Unterschrift des Landwirtes |
| <b><u>Betriebsinterne<br/>Aufzeichnungen:</u></b> | Bestandsverzeichnis                 |  |
| <b><u>Tierverkauf:</u></b>                        | Lieferschein<br>/Viehverkehrsschein | <b><u>Inhalt:</u></b><br>Ohrmarkennummer(n)<br>Etikettierungsangaben VO (EG) Nr. 1760/2000<br>LFBIS-Nummer<br>Menge (Stück, Gewicht)<br>Kontrollrechtsklausel <sup>1</sup><br>Datenschutzklausel, Sanktionsbestimmungen<br>Hinweis lt. Rückstandskontrollverordnung<br>BGBl. II Nr. 426/1997 <sup>2</sup><br>Unterschrift des Landwirtes |

Eintragungen am vorgegebenen Lieferschein/Viehverkehrsschein (siehe Anlage 1) sind in Verantwortung des Tierhalters (Landwirtes) anzubringen und von diesem zu unterfertigen. Dabei ist die Angabe der LFBIS-Nummer und der Ohrmarkennummer der zu liefernden Rinder zwingend erforderlich. Es können darüber hinaus noch zusätzliche Etikettierungsangaben zu den einzelnen Tieren vorgenommen werden. Der Tierhalter muss dabei die Richtigkeit der Etikettierungsangaben gewährleisten und sie auch im Falle von Kontrollen belegen können.

Deswegen müssen sämtliche Tiere im Bestandsverzeichnis wiederzufinden sein. Die datenschutzrechtliche Zustimmung des Tierhalters (Landwirtes) ist die Voraussetzung für die Verwendung der Betriebsdaten (Name, Anschrift, LFBIS-Nummer usw. des Landwirtes), sofern diese etikettiert werden sollen.

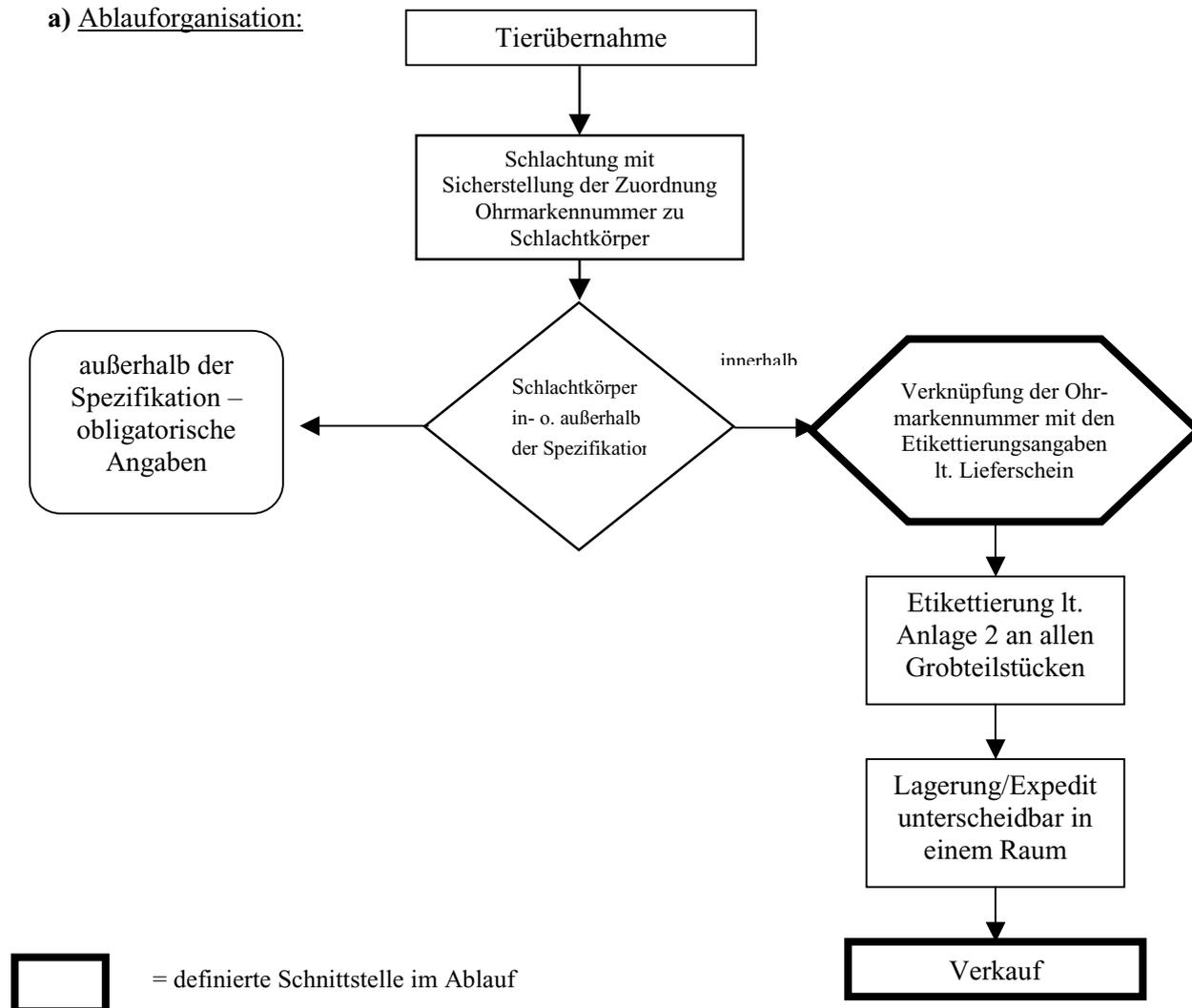
---

<sup>1</sup> Zustimmung, dass der Tierhalter (Landwirt) uneingeschränkt und unangemeldet Kontrollen durch die zuständige Behörde sowie deren Beauftragte zulässt.

<sup>2</sup> Erklärung des Tierhalters (Landwirtes), dass das Tier in seinem Betrieb keiner Behandlung mit nicht zugelassenen Stoffen unterzogen wurde und dass Wartezeiten eingehalten wurden (siehe Anlage 1).

### 3.3.2 Schlachtbetrieb

#### a) Ablauforganisation:



Die Rückverfolgbarkeit des im Rahmen der Schlachtung gewonnenen Fleisches wird durch die Erfassung der Ohrmarkennummer des Tieres bzw. einer Referenznummer oder eines Referenzcodes erreicht. Das Schlachtunternehmen stellt die Einzeltieridentifikation in seinem Verantwortungsbereich sicher.

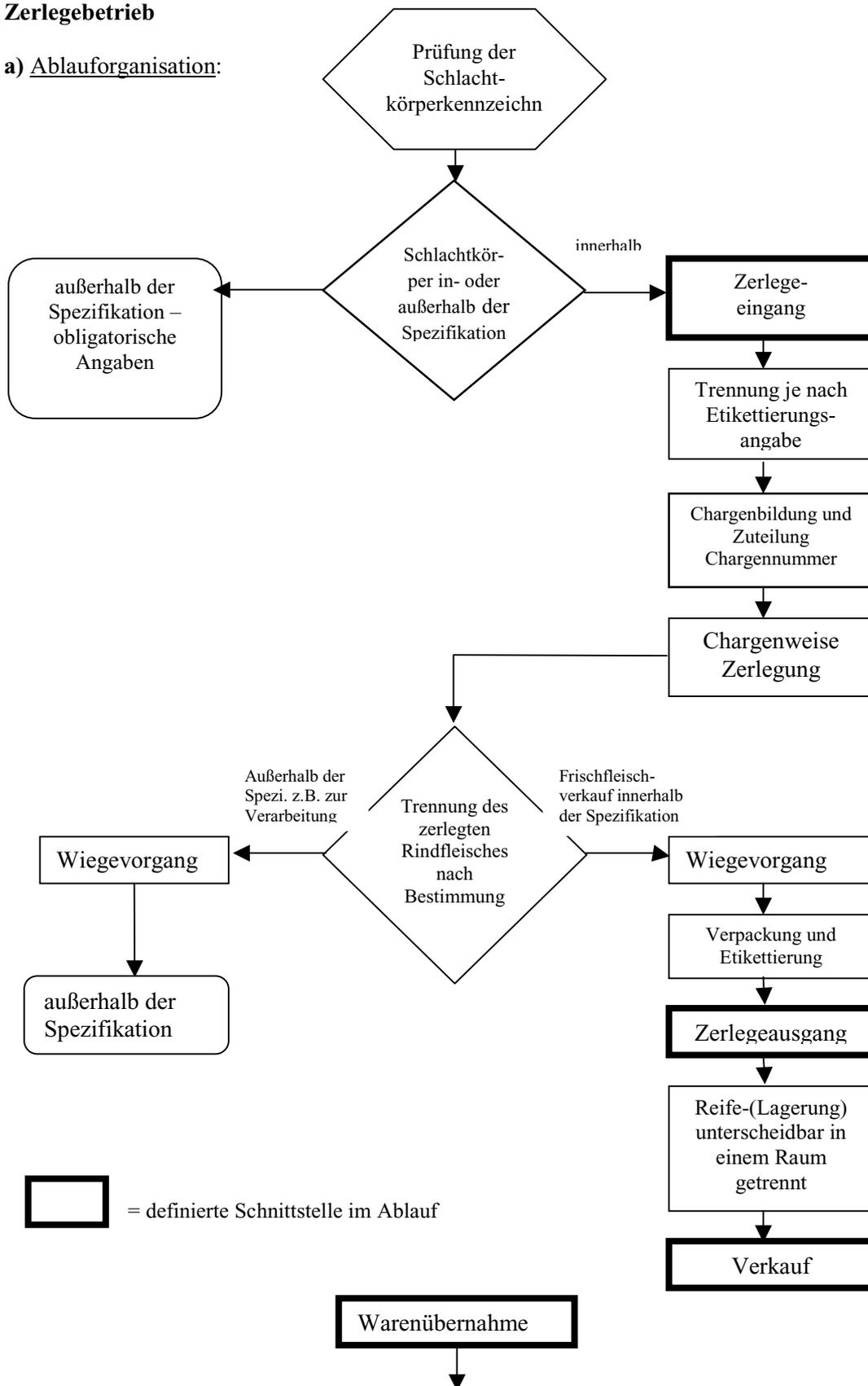
#### Im Schlachtbetrieb sind folgende Maßnahmen zu setzen:

- Mitführen der Ohrmarken am Schlachtkörper in hygienisch einwandfreier Weise; Verknüpfung der Ohrmarkennummer mit den Etikettierungsangaben laut Lieferschein /Viehverkehrsschein durch einen externen Klassifizierungsdienst bzw. unter dessen Aufsicht (bei Klassifizierung gemäß Qualitätsklassenrecht).
- Kennzeichnung der Schlachtkörper unmittelbar nach der Schlachtung mit einheitlichen Schlachtkörperetiketten (siehe Anlage 2) pro Schlachthälfte mindestens jeweils an Knöpfel (Keule), Englischem (Roastbeef), Rippe und Schulter. Erfolgt die Zerlegung in einem an den Schlachtbetrieb unmittelbar angeschlossenen Zerlegebetrieb, ist die Kennzeichnung mit einem Etikett pro Schlachtkörperhälfte ausreichend.
- Die Angaben auf den Etiketten sind im entsprechenden Klassifizierungsprotokoll zu registrieren.



3.3.3 Zerlegebetrieb

a) Ablauforganisation:



<sup>4</sup> Erklärung, dass das Fleisch keine Rückstände, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten bzw. von nicht zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen stammen, enthalten, sofern lt. Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 426/1997 vorgeschrieben.

Der Zerlegebetrieb erhält Tierkörper von einzeln erfassten Tieren und von einem oder mehreren Schlachtbetrieben. Aus einzelnen oder auch aus mehreren Anlieferungen von Schlachtkörpern eines Schlachtbetriebes kann er zur Vereinfachung eine Charge bilden, der eine bestimmte Nummer zuzuordnen ist. Die Nummern (Ohrmarken) der in dieser Charge integrierten Schlachtkörper müssen einzeln feststellbar sein. Der Zerlegebetrieb gibt die Einzel- oder Chargennummer bei der Auslieferung weiter. Beim Wareneingang ist die Kennzeichnung auf den Schlachtkörperhälften und Großteilstücken mit den Lieferscheinangaben zu überprüfen.

Der Zerlegebetrieb hat:

- eine chargenweise Zerlegung durchzuführen, sofern nicht eine Einzeltierzerlegung erfolgt;
- die Etikettierung des Rind- und Kalbfleisches unmittelbar am Ende der Zerlegung vorzunehmen;
- Aufzeichnungen entsprechend den Dokumentationsschritten des Flussdiagramms zu führen
- und die jeweils zutreffende Etikettierungsangabe auf den Ausgangslieferscheinen (bzw. in einer Anlage dazu) oder im Wege einer gleichwertigen elektronischen Datenübermittlung weiterzugeben.

Verpflichtend ist die Verwendung von Zerlegeetiketten (Muster siehe Anlage 3). Die Etiketten sind unmittelbar nach der Zerlegung in die Verpackung zu geben. Alternativ können statt dessen die Etiketten außen auf der Packung angebracht werden. Wird von dieser Alternative Gebrauch gemacht, so muss jenes Rind- und Kalbfleisch, das im Betrieb verpackt werden soll, immer unmittelbar im Anschluss an die Zerlegung verpackt und etikettiert werden. Die verwendeten Etiketten müssen so gut haften, dass sie bei einem eventuellen Ablösen unbrauchbar werden.

Wenn das Rind- und Kalbfleisch nicht folienverpackt (z. B. Vakuum-, Schweißfolien) oder unter Schutzatmosphäre verpackt ist, muss Rind- und Kalbfleisch einer bestimmten Etikettierungsangabe zumindest so verpackt werden, dass beim Öffnen der Verpackung das verwendete Etikett seine Gültigkeit verliert oder ein allfälliges Siegelband zerstört wird.

Rind- und Kalbfleisch, welches nicht für die Verarbeitung bestimmt ist, muss unmittelbar nach der Zerlegung verpackt werden. Die Zerlegeetiketten sind entweder in die Verpackung zu geben oder in einer Art und Weise auf der Verpackung anzubringen, dass ein Warenaustausch nicht mehr möglich ist (Einlageetikett oder Klebeetikett, das ohne Zerstörung nicht abgelöst werden kann).

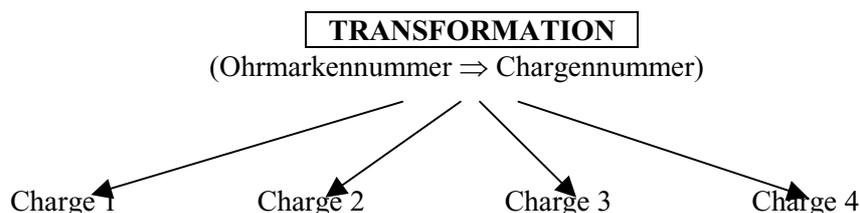
Erfolgt die Zerlegung in einem an den Verkaufsraum angeschlossenen Zerlegeraum, zur Abgabe an den Letztverbraucher im angrenzenden Verkaufsraum (z. B. Fleischer), entfällt die Verpackungspflicht am Zerlegeausgang.

Ebenfalls nicht verpackt werden muss Verarbeitungsfleisch und Rind- und Kalbfleisch ohne freiwillige Etikettierungsangaben.

Es muss möglich sein, über das Gewicht der die Zerlegung verlassenden und je Etikettierungsangabe definierten Teilstücke das Gewicht je Etikettierungsangabe der bei der Zerlegung definierten Charge zu eruieren.

b) Organisation des Aufzeichnungswesens:

|                        |              |   |
|------------------------|--------------|---|
| <b>Warenübernahme:</b> | Lieferschein | <u>Inhalt:</u><br>Artikelbezeichnung(en)<br>Menge (Stück, Gewicht)<br>Etikettierungsangaben, VO (EG) Nr.1760/2000<br>Ohrmarkennummer(n)<br>Hinweis lt. Rückstandskontrollverordnung<br>BGBl. II Nr. 426/1997 <sup>1</sup> |
|------------------------|--------------|---|



|  |                  |   |
|--|------------------|---|
| <b>Betriebsinterne Aufzeichnungen:</b> | Zerlegeprotokoll | <u>Inhalt:</u><br>Ohrmarkennummer(n), Chargennummer(n)<br>Menge (Stück, Gewicht)<br>Etikettierungsangaben, VO (EG) Nr. 1760/2000<br>Zeitliche Chargenerfassung<br>(Zerlegebeginn, Zerlegende) |
|--|------------------|---|

|                      |              |   |
|----------------------|--------------|---|
| <b>Warenausgang:</b> | Lieferschein | <u>Inhalt:</u><br>Artikelbezeichnung(en)<br>Chargennummer(n) bzw.<br>Ohrmarkennummer(n)<br>Etikettierungsangaben, VO (EG) Nr. 1760/2000<br>Menge (Stück, Gewicht)<br>Hinweis lt. Rückstandskontrollverordnung<br>BGBl. II Nr. 426/1997 <sup>2</sup> |
|----------------------|--------------|---|

---

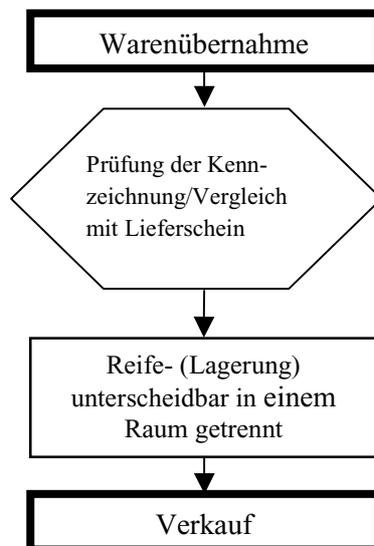
<sup>1</sup> Erklärung, dass das Fleisch keine Rückstände, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten bzw. von nicht zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen stammen, enthalten, sofern lt. Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 426/1997 vorgeschrieben.

<sup>2</sup> Erklärung, dass das Fleisch keine Rückstände, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten bzw. von nicht zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen stammen, enthalten, sofern gemäß Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 426/1997 vorgeschrieben.

### 3.3.4 Großhandelsbetrieb

Der Wareneingang und der Warenausgang ist mit den entsprechenden Etikettierungsangaben zu dokumentieren (bei Verkauf von Rindfleischteilstücken einer bestimmten Etikettierungsangabe hat ein entsprechender Hinweis am Lieferschein bzw. eine gleichwertige elektronische Datenweitergabe zu erfolgen).

#### a) Ablauforganisation



 = definierte Schnittstelle im Ablauf

#### b) Organisation des Aufzeichnungswesens:

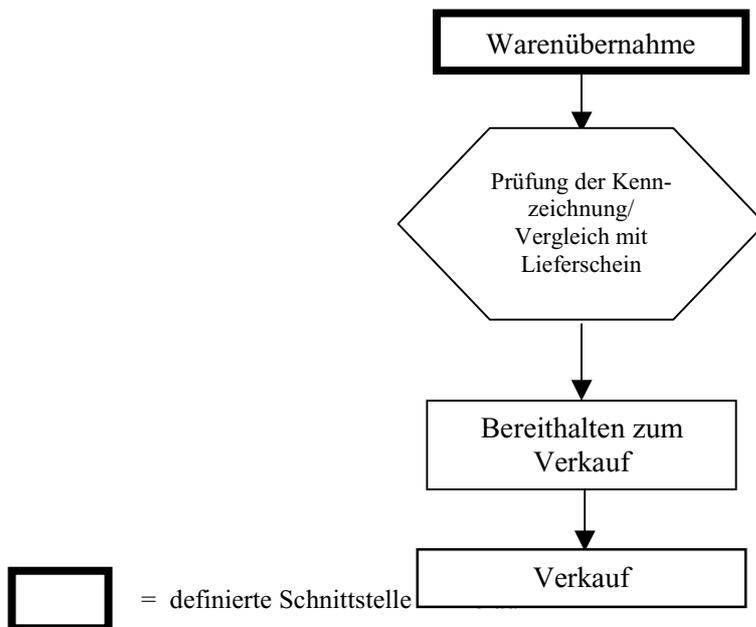
|                        |              |   |
|------------------------|--------------|---|
| <b>Warenübernahme:</b> | Lieferschein | <u>Inhalt:</u><br>Artikelbezeichnung(en)<br>Chargennummer(n)<br>Menge (Stück, Gewicht)<br>Hinweis lt. Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 426/1997 <sup>1</sup>   |
| <b>Warenausgang:</b>   | Lieferschein | <u>Inhalt:</u><br>Artikelbezeichnung(en)<br>Chargennummer(n)<br>Menge (Stück, Gewicht)<br>Etikettierungsangaben, VO (EG) Nr. 1760/2000<br>Hinweis lt. Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 426/1997 <sup>1</sup> |

<sup>1</sup> Erklärung, dass das Fleisch keine Rückstände, welche die zulässigen Höchstmengen überschreiten bzw. von nicht zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen stammen, enthalten, sofern gemäß Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 426/1997 vorgeschrieben.

### 3.3.5 Einzelhandelsbetrieb

3.3.5.1 Eine Etikettierungsangabe (vorverpackt und/oder offen) oder mehrere unterschiedliche Etikettierungsangaben (ausschließlich vorverpackt)

a) Ablauforganisation:

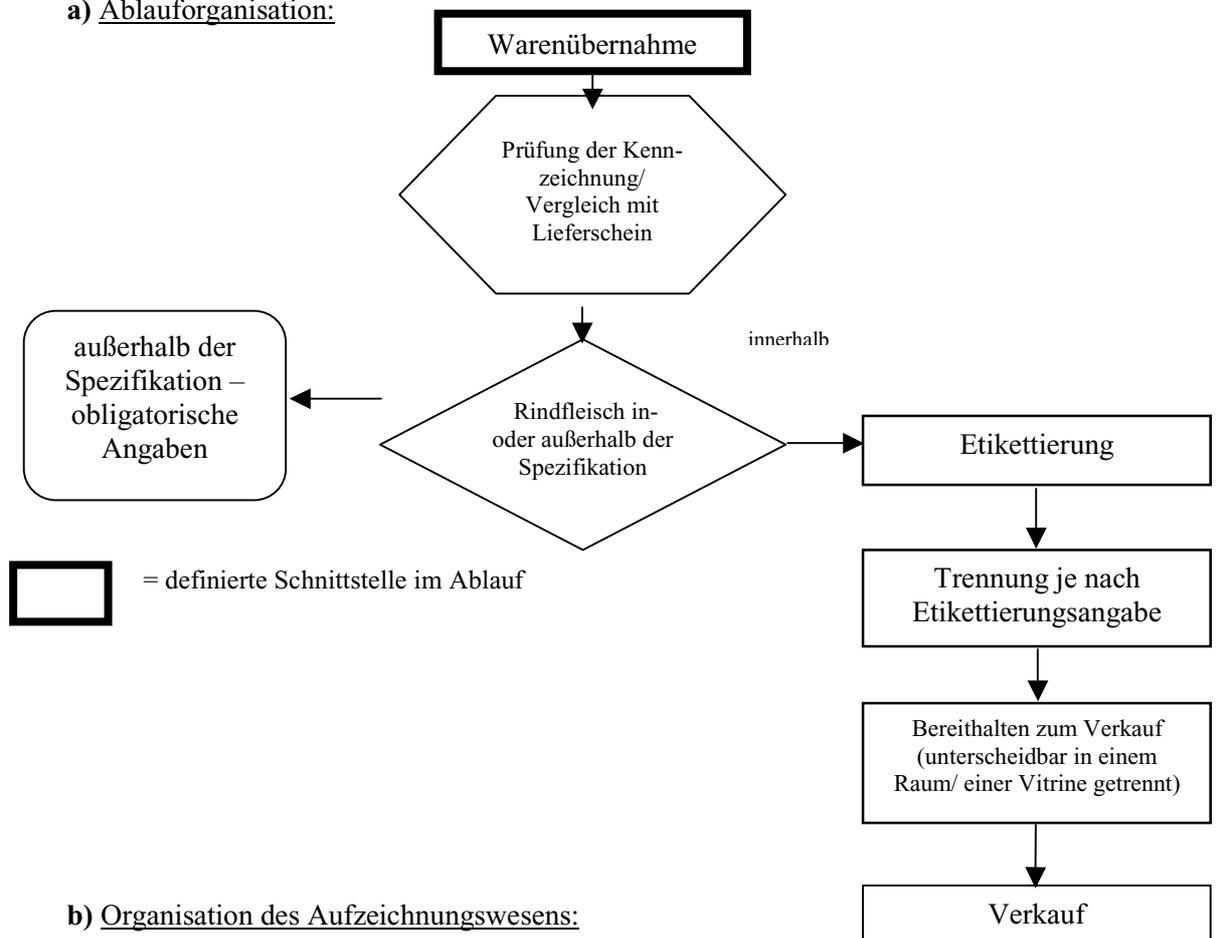


b) Organisation des Aufzeichnungswesens:

|  |  |                                  |
|--|--|----------------------------------|
| <b>Warenübernahme:</b>                 | Lieferschein<br>Artikelbezeichnung(en)<br>Chargennummer(n)<br>Menge (Stück, Gewicht) | <u>Inhalt:</u>                   |
| <b>Betriebsinterne Aufzeichnungen:</b> | Arbeitsanweisung   | <u>Inhalt:</u><br>siehe Anlage 4 |
| <b>Verkauf:</b>                        | -  | -                                |

3.3.5.2 Mehrere unterschiedliche Etikettierungsangaben (vorverpackt und offen bzw. nur offen)

a) Ablauforganisation:



b) Organisation des Aufzeichnungswesens:

**Warenübernahme:** Lieferschein

Inhalt:  
 Artikelbezeichnung(en)  
 Chargennummer(n)  
 Menge (Stück, Gewicht)

**Betriebsinterne Aufzeichnungen:** Arbeitsanweisung

Inhalt:  
 siehe Anlage 4

**Verkauf:** Ausgangsregistrierung der einzelnen unterschiedlichen Etikettierungsangaben mittels elektronischer Registrierung (entsprechende Waagen-oder Kassensysteme) oder durch geeignete schriftliche Dokumentation<sup>2</sup>

Inhalt:  
 Etikettierungsangaben, VO (EG) Nr. 1760/2000  
 Menge (Gewicht)

<sup>1</sup> Dies gilt auch für Rindfleisch ohne Etikettierungsangaben.

<sup>2</sup> Bei n Etikettierungsangaben müssen nur n – 1 unterschiedliche Etikettierungsangaben dokumentiert werden.

### **3.4 Spezifikationsanforderungen an Betriebe, die mehrere Marktstufen in sich vereinigen**

Sinngemäß gelten auch für den Fall, dass mehrere Marktstufen zusammenfallen, dieselben Anforderungen wie für die isoliert betrachteten Marktstufen unter Punkt 3.3. Nachdem in den einzelnen innerbetrieblichen Abschnitten keine Lieferscheine existieren, hat statt dessen eine andere, aber gleich gut nachvollziehbare Dokumentation des innerbetrieblichen Warenflusses zu erfolgen.

Erfolgt die Zerlegung in einer an dem Schlachtort unmittelbar angeschlossenen Zerlegestätte, ist die Kennzeichnung mit einem Etikett pro Schlachthälfte ausreichend, andernfalls sind zumindest 4 Etiketten pro Schlachthälfte anzubringen.

Erfolgt die Zerlegung in einem an den Verkaufsraum angeschlossenen Zerlegeraum zur Abgabe an den Letztverbraucher im angrenzenden Verkaufsraum, entfällt die Verpackungspflicht am Zerlegegang. Dies gilt auch für Rind- und Kalbfleisch ohne freiwillige Etikettierungsangaben.

### **3.5 Rind- und Kalbfleisch aus anderen genehmigten Spezifikationen**

Die Etikettierungsangaben, die der Marktbeteiligte gegenüber dem Verbraucher macht, müssen von der Verkaufsstelle über die vorgelagerten Vermarktungsstufen rückverfolgbar sein. Diese vorgelagerten Stufen können an der selben Spezifikation teilnehmen, an der auch die Verkaufsstelle teilnimmt, oder aber an einer anderen Spezifikation. Dabei ist sicherzustellen, dass sich derjenige, der die Etikettierungsangaben übernimmt, auch überzeugt, dass diese genehmigt sind. Er kann jedoch nur jene Etikettierungsangaben einer vorgelagerten Spezifikation übernehmen, die als Teil seiner eigenen genehmigt sind.

Die Kontrollstelle muss die Möglichkeit haben, in Form von Zugriffsrechten auf die Dokumentation des jeweiligen Betriebes, innerhalb und zwischen den Spezifikationen die Kontrolle sicherzustellen.

## **4 Kontrolle**

Ziel der Kontrolle ist die Überprüfung und Sicherung der Übereinstimmung der tatsächlichen Gegebenheiten mit den in der Spezifikation beschriebenen Abläufen. Durch effiziente Kontrolle soll mit geringst möglichem Aufwand die Richtigkeit der Etikettierungsangaben gewährleistet werden.

### **4.1 Ebenen der Kontrolle im Zuge freiwilliger Angaben**

- Eigenkontrolle durch Marktbeteiligte oder der Organisation
- Kontrolle durch die unabhängige Kontrollstelle
- Behördliche Kontrolle

#### **4.1.1 Eigenkontrolle durch den Marktbeteiligten oder die Organisation**

Der Spezifikationsbetreiber hat im Rahmen der Spezifikation Regelungen zu treffen, in welcher Art und Weise die Eigenkontrollen selbst durchgeführt werden. Die Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Eigenkontrollen sind festzulegen.

##### Eigenkontrollen umfassen

- die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Spezifikation festgelegten Aufzeichnungen und Anweisungen
- die Bildung von Mengensummen auf einzelbetrieblicher Basis und den Vergleich der eingegangenen / ausgegangenen Mengen je Etikettierungsangabe
- Prüfung der ordnungsgemäßen Datenspeicherung bzw. -ablage.

Die ausgelagerte Eigenkontrolle stellt fest, ob die Voraussetzungen zur Etikettierung an der Schlachtstätte erfüllt sind. Diese Prüfung ist von unabhängigen Organen (Klassifizierungsdienste oder durch einen privatrechtlich gebundenen Tierarzt) vorzunehmen.

Häufigkeit und Umfang der Eigenkontrolle sind in Abhängigkeit des Organisationsaufbaus (umgesetzte Menge an Fleisch gesamt, Zahl der unterschiedlichen Etikettierungsangaben, Struktur des Einkaufs, Art des Verkaufs, EDV, Zerlegekontrolle oder QM-System) vom Spezifikationsbetreiber in Abstimmung mit der unabhängigen Kontrollstelle festzulegen. Die getroffenen Festlegungen sind Teil der Spezifikation.

#### **4.1.2 Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollstelle**

Die unabhängigen Kontrollstellen müssen die Kriterien gemäß der Norm EN-45011 erfüllen. Die Kontrollstelle hat sicherzustellen, dass die Angaben auf dem Etikett in Übereinstimmung mit der VO (EG) Nr. 1760/2000 und den in der Spezifikation festgelegten Regeln erfolgen.

Zu diesem Zweck prüft die Kontrollstelle regelmäßig Spezifikationen und Etikettierungsangaben unter anderem auch die Einhaltung der getroffenen Regelungen, Ausmaß und Wirksamkeit der Eigenkontrolle, Dokumentation und Korrektur von im Rahmen der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sowie die Wahrnehmung der Verantwortung durch die in der Spezifikation festgelegten Personen und Stellen.

Die Kontrollstelle prüft zusätzlich auf Stichprobenbasis nach Durchführung einer Risikoanalyse die Marktbeteiligten bzw. Organisationen, die eine Spezifikation anwenden. Grundlagen für die Risikobewertung sind unter anderem die Organisationsstruktur der Teilnehmer, das Vorhandensein einer EDV, Zerlegekontrolle oder QM-System, die umgesetzten Mengen an Fleisch gesamt, die Zahl der unterschiedlichen Etikettierungsangaben, die Struktur des Einkaufs und die Art des Verkaufs (offen/verpackt) von Rind- und Kalbfleisch.

Auf Basis der Risikobewertung sind Kontrollfrequenzen für die jeweiligen Risikogruppen festzulegen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Stichprobenkontrollen müssen die Kontrollstellen nach einem festgelegten Verfahren auf ein verschärftes oder vereinfachtes Prüfniveau umsteigen.

Bei den Kontrollen vor Ort ist die Handhabung des Fleisches im Betrieb (z. B. Wareneingang, Lagerung, Verarbeitung, Verpackung, Warenausgang, Feilhalten zum Verkauf), die Durchführung der Etikettierung (Druck und Handhabung der Etiketten, Zeitpunkt der Etikettierung, Inhalt der Etikettierung) und die Übereinstimmung der Etikettierungsangaben mit den Angaben auf den Begleitpapieren zu prüfen. Der Betrieb ist stufenweise nach Waren- und Informationsflüssen zu untersuchen.

Für einen angemessenen Stichprobenzeitraum sind auf Basis der Dokumentation des Betriebes pro unterschiedlicher Etikettierungsangabe die Mengen des in den Betrieb ein- und ausgegangenen Rind- und Kalbfleisches auf Plausibilität zu prüfen.

Anhand von zum Verkauf bereitstehendem, etikettiertem Rind- und Kalbfleisch ist die Rückverfolgbarkeit der Herkunft des Fleisches im betreffenden Betrieb und bei den Vorlieferanten zu prüfen. Gehören Vorlieferanten einer anderen Spezifikation an, ist mit Hilfe der unabhängigen Kontrollstelle der Vorlieferanten die Rückverfolgbarkeit des Fleisches (Richtigkeit der Etikettierungsangaben) zu überprüfen.

Die unabhängigen Kontrollstellen verwenden für ihre System- und Vor-Ort-Kontrollen standardisierte Prüfanweisungen, Checklisten und dergleichen sowie standardisierte Formate für die Aufzeichnung der Prüfergebnisse.

Gemäß den in der Spezifikation festgelegten Regelungen spricht die Kontrollstelle/Organisation Sanktionen in Abhängigkeit vom Umfang der Abweichung aus.

**LEITFADEN zur freiwilligen (fakultativen) RINDFLEISCH-ETIKETTIERUNG in Österreich**

Die unabhängigen Kontrollstellen führen einmal pro Jahr eine Gesamtbewertung der Spezifikation durch und geben dabei Verbesserungsvorschläge an den Spezifikationsbetreiber ab (kontinuierlicher Verbesserungsprozess).

Die unabhängige Kontrollstelle übermittelt der Behörde periodische, verdichtete Berichte über die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit. Festgestellte Abweichungen, die eine festgelegte Sanktionsstufe übersteigen, sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

**4.1.3 Behördliche Kontrolle**

Die behördliche Kontrolle ist im wesentlichen auf die Überprüfung der Tätigkeit der unabhängigen Kontrollstellen ausgerichtet. Die Behörde prüft die Kontrollstrategien der Kontrollstellen und sorgt für ein einheitliches und standardisiertes Kontrollniveau.

Sanktionen ab einer gewissen Stufe müssen der zuständigen Behörde unmittelbar gemeldet werden.

Die Behörde kann selbst Prüfungen durchführen.

**4.2 Mindestanforderungen an die Kontrollfrequenz der unabhängigen Kontrollstellen**

Schema der Berechnung der Kontrollfrequenzen:

- Die zutreffenden Faktoren je Marktstufe und Risikokriterium sind zu multiplizieren.
- Der Faktor 2 bedeutet zwei Kontrollen pro Betrieb und Jahr, der Faktor 1 bedeutet eine Kontrolle pro Betrieb und Jahr; der Faktor 0,5 bedeutet eine Kontrolle pro Betrieb in zwei Jahren, der Faktor 0,25 bedeutet eine Kontrolle pro Betrieb in vier Jahren usw.
- Die Marktstufe mit der höchsten Frequenz bestimmt die tatsächliche Kontrollhäufigkeit des Betriebes.

| <u>Marktstufen</u>                                 | <u>Risikokriterien</u>  | <u>Faktoren</u> |
|--|---|-----------------|
| <u>Schlachtung:</u><br><b>(Grundfaktor: 1)</b>     | ≤ 30 GVE/Woche .....  | 1               |
|  | > 30 GVE/Woche .....  | 2               |
| <u>Zerlegung:</u><br><b>(Grundfaktor: 1)</b>       | ≤ 5 t Gesamtfleisch ohne Knochen/Woche .....  | 1               |
|  | > 5 t Gesamtfleisch ohne Knochen/Woche .....  | 2               |
|  | 1 Etikettierungsangabe .....  | 1               |
|  | >1 Etikettierungsangabe .....   | 2               |
|  | über EDV-abgewickelte<br>Dokumentation oder Zerlegekontrolle .....  | 0,5             |
| <u>Einzelhandel:</u><br><b>(Grundfaktor: 0,25)</b> | 1 Lieferant .....   | 1               |
|  | > 1 Lieferant .....   | 2               |
|  | 1 Etikettierungsangabe .....  | 1               |
|  | >1 Etikettierungsangabe .....   | 2               |
|  | (Ausschließliche Anlieferung von vorverpackter<br>Selbstbedienungsware entspricht „1 Etikettierungsangabe“) |                 |
|  | über EDV-abgewickelte<br>Dokumentation oder Zerlegekontrolle .....  | 0,5             |

Weiters besteht die Möglichkeit zu einer Verringerung der Kontrollfrequenzen, falls technische Einrichtungen die Kontrolltätigkeit erleichtern und gleichzeitig die Sicherheit gewährleistet bleibt sowie in einem angemessenen Zeitraum keine Beanstandungen auftraten.

**Beispiel 1:**

Schlachthof mit anschließender Zerlegung (> 30 GVE Schlachtung, > 5 t Gesamtfleisch in der Zerlegung, mehrere Etikettierungsangaben, über EDV-abgewickelte Dokumentation und Zerlegekontrolle).

| Marktstufe  | Grundfaktor | Faktor | Faktor | Faktor | Ergebnis |
|-------------|-------------|--------|--------|--------|----------|
| Schlachtung | 1 x         | 2      |        |        | = 2      |
| Zerlegung   | 1 x         | 2 x    | 2 x    | 0,5    | = 2      |

Der begrenzende ausmultiplizierte Faktor ist 2, d. h.: der Betrieb wird 2 x pro Jahr kontrolliert.

**Beispiel 2:**

Ein Fleischer mit Eigenschlachtung, der  $\leq 30$  GVE/Woche schlachtet und sowohl österreichisches als auch ausländisches Rindfleisch zerlegt, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 t Gesamtfleisch ohne Knochen, besitzt auch ein Verkaufsgeschäft. In diesem verkauft er nur inländisches Rindfleisch. Das Rindfleisch ausländischen Ursprungs wird nicht über das Verkaufsgeschäft vertrieben, sondern ist nur für die Gastronomie und für die Verarbeitung bestimmt.

| Marktstufe  | Grundfaktor | Faktor | Faktor | Faktor | Ergebnis |
|-------------|-------------|--------|--------|--------|----------|
| Schlachtung | 1 x         | 1      |        |        | = 1      |
| Zerlegung   | 1 x         | 1 x    | 2      |        | = 2      |
| Verkauf     | 0,25 x      | 1 x    | 1      |        | = 0,25   |

Der begrenzende ausmultiplizierte Faktor ist 2, d. h.: der Betrieb wird 2 x pro Jahr kontrolliert.

**Beispiel 3:**

Lebensmitteleinzelhändler (ausschließliche Belieferung durch einen Lieferanten, nur vorverpacktes Fleisch).

| Marktstufe | Grundfaktor | Faktor | Faktor | Faktor | Ergebnis |
|------------|-------------|--------|--------|--------|----------|
| Verkauf    | 0,25 x      | 1 x    | 1      |        | = 0,25   |

Der Betrieb wird alle 4 Jahre kontrolliert.

**Beispiel 4:**

Landwirtschaftlicher Direktvermarkter mit Eigenschlachtung (< 30 GVE/Woche, < 5 t Gesamtfleisch in der Zerlegung, nur Rindfleisch mit einer Etikettierungsangabe im Verkauf).

| Marktstufe  | Grundfaktor | Faktor | Faktor | Faktor | Ergebnis |
|-------------|-------------|--------|--------|--------|----------|
| Schlachtung | 1 x         | 1      |        |        | = 1      |
| Zerlegung   | 1 x         | 1      |        |        | = 1      |
| Verkauf     | 0,25 x      | 1      |        |        | = 0,25   |

Der begrenzende ausmultiplizierte Faktor ist 1, d. h.: der Betrieb wird 1 x im Jahr kontrolliert.

#### **4.3 Anforderungen an die unabhängigen Kontrollstellen**

- Beschreibung der Aufbauorganisation
- Unabhängigkeit von den zu prüfenden Firmen (Ausschluss finanzieller Beteiligungen, Personalunionen usw.)
- Sicherstellung der Vertraulichkeit
- Auflistung des Personals der Kontrollstelle
- Information über die Qualifikation, die berufliche Erfahrungen und die Schulungen des Personals (aktueller Stand)
- Anweisungen über die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Personals (aktueller Stand)
- Beschreibung der Ausstattung, die für die Durchführung der Kontrolle verfügbar ist
- Beschreibung der Kontrollverfahren (Katalog der verfügbaren Verfahren, Ablauforganisation, Kontrollfrequenzen, internes Dokumentationswesen der Kontrollstelle inklusive Dokumentenlenkungsdienst und Änderungsdienst, Berichtswesen über die Kontrolltätigkeit)
- Beschreibung des Systems zur Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Kontrollstelle
- Beschreibung des Sanktionskatalogs
- Erfüllung der Kriterien gemäß der europäischen Norm EN-45011
- Führung eines Qualitätssicherungshandbuchs mit folgenden Mindestanforderungen:
  - Aussagen zur Qualitätspolitik
  - Darstellung der Organisation der Kontrollstelle (Aufbau und Ablauf)
  - Auflistung des Personals inkl. Qualifikation und Erfahrung
  - Schulungsplan für das Personal
  - Einzelheiten der Kontrollverfahren
  - Einzelheiten über Beschwerdeverfahren

## **5 Sanktionen**

Vom Spezifikationsbetreiber ist ein Sanktionskatalog vorzusehen.

Im Falle einer Organisation kann der Sanktionskatalog beispielsweise wie folgt aufgebaut sein:

### **Sanktionsstufe 1:**

Bei geringfügigen Abweichungen von der Spezifikation (z. B.: mangelhaftes Aufzeichnungswesen, Schlampigkeitsfehler usw.): Verwarnung sowie Vorgabe von Korrekturmaßnahmen unter Fristsetzung.

### **Sanktionsstufe 2:**

Bei größeren Abweichungen von der Spezifikation (z. B.: Abweichen gegenüber den Verfahrens- und Arbeitsanweisungen, geringfügige Verletzungen der Bestimmungen auch ohne Nachweis einer wirklichen Falschkennzeichnung oder bei Behinderung der vorgesehenen Kontrolltätigkeit): Verwarnung sowie Vorgabe von Korrekturmaßnahmen unter Fristsetzung. Weiters ist der verursachte Aufwand vom betroffenen Marktbeteiligten bzw. von der Organisation zu tragen.

### **Sanktionsstufe 3:**

Bei gröberen Spezifikationsverletzungen (z. B.: Aufzeichnungen fehlen gänzlich bzw. sind unvollständig, falsche Aufzeichnungen oder Etikettierungsangaben, keine zeitliche und räumliche Chargentrennung): Verwarnung sowie Vorgabe von Korrekturmaßnahmen unter Fristsetzung. Weiters ist der verursachte Aufwand vom betroffenen Marktbeteiligten bzw. der Organisation zu tragen. Zusätzlich sind auch noch wirksame und abschreckende Konventionalstrafen vorzusehen, welche sich nach der Art und wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes und der Etikettierungsangabe richten.

### **Sanktionsstufe 4:**

Bei schwerwiegenden Spezifikationsverletzungen (z. B.: bei vorsätzlicher Falschetikettierung, Dokumentenfälschung): Sperre von mindestens 6 Monaten. Weiters sind Konventionalstrafen vorzusehen, welche sich an der Art und wirtschaftlichen Bedeutung des Betriebes sowie der Tiefe der Etikettierungsangaben richten. Zusätzlich Vorgabe von Korrekturmaßnahmen unter Fristsetzung. Der verursachte Aufwand ist vom Marktbeteiligten bzw. von der Organisation zu tragen.

Im Falle eines einzelnen Marktbeteiligten als Spezifikationsbetreiber ist der oben angeführte Sanktionskatalog sinngemäß heranzuziehen, sofern er inhaltlich Anwendung finden kann. Zusätzlich sind verschärfte Regelungen für den Fall zu treffen, dass einzelne Marktbeteiligte oder Organisationen wiederholt von der Spezifikation abweichen bzw. diese verletzen.

Ab Spezifikationsverletzungen, die inhaltlich der oben angeführten Sanktionsstufe 3 entsprechen, ist die zuständige Behörde unmittelbar von der Kontrollstelle (inklusive Übermittlung des Prüfberichts) zu informieren. Die zuständige Behörde kann weitere Schritte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 setzen.

Weiters ist der zuständigen Behörde jährlich ein Bericht über die durchgeführten Kontrollen, deren Ergebnisse sowie allenfalls verhängter Sanktionen zu übermitteln.

## **6 Verbringung von Rind- und Kalbfleisch in andere Mitgliedstaaten der EU bzw. Rindfleisch aus Drittländern**

### **6.1 Mitgliedstaaten**

Möchten Marktbeteiligte Rind- und Kalbfleisch mit freiwilligen Angaben etikettieren, das in andere Mitgliedstaaten verkauft bzw. aus anderen Mitgliedstaaten gekauft wird, so ist in jedem dieser Mitgliedstaaten die Spezifikation zur Genehmigung zu beantragen. Erst wenn die Genehmigung aller betroffenen Mitgliedstaaten vorliegt, kann der Marktbeteiligte die beabsichtigten Etikettierungsangaben auf seine Etiketten übertragen. Dabei erkennt jeder Mitgliedstaat die Genehmigung anderer Mitgliedstaaten an. Die zuständige Behörde muss innerhalb von 2 Monaten eine Genehmigung erteilen bzw. verweigern oder zusätzliche Angaben beim betreffenden Marktbeteiligten anfordern, ansonsten gilt die Spezifikation automatisch als genehmigt.

Eine Ausnahme bilden Teilstücke von Rind- und Kalbfleisch in Einzelverpackungen, welche in einer genehmigten Spezifikation in einem Mitgliedstaat etikettiert und in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden, und der ursprünglichen Kennzeichnung keine weiteren Etikettierungsangaben hinzugefügt werden. Die zuständige Behörde muss in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen eine Genehmigung erteilen bzw. verweigern oder zusätzliche Angaben beim betreffenden Marktbeteiligten anfordern, ansonsten gilt die Spezifikation automatisch als genehmigt.

Eine weitere Ausnahme stellt die vereinfachte Verfahrensweise für die Versendung von Kleinpackungen für den Einzelhandel in andere Mitgliedstaaten dar. Sind die Packungen im Rahmen einer genehmigten Spezifikation ausgezeichnet und bleiben sie in unverändertem Zustand, so können sie in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, ohne dass eine zusätzliche Genehmigung durch diesen Mitgliedstaat erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass die Genehmigung der Spezifikation auch die Vermarktung von verpacktem Rind- und Kalbfleisch in andere Mitgliedstaaten umfasst. Weiters muss der Mitgliedstaat, der die Genehmigung für eine derartige Spezifikation erteilt, allen anderen Mitgliedstaaten, in denen verpacktes Rind- und Kalbfleisch nach der genehmigten Spezifikation vermarktet werden soll, im voraus alle erforderlichen Informationen übermitteln.

## **6.2 Drittländer**

Bei Rind- und Kalbfleisch aus Drittländern entscheidet die Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Genehmigung der in einem Drittland geltenden Spezifikation. Haben Drittländer eine eigene, durch die Kommission anerkannte Spezifikation, können die für diese Spezifikation genehmigten Etikettierungsangaben bei der Einfuhr aus dem Drittland übernommen werden, wenn der jeweilige Marktbeteiligte dafür ebenfalls im Rahmen seiner Spezifikation dafür eine Genehmigung hat.

## **7 Beantragung der Genehmigung einer Spezifikation**

Als Anlage 5 ist ein Antragsmuster beigelegt, wo Inhalte des Antrages sowie dessen Gliederung vorgegeben sind. Wird von dieser Gliederung abgewichen oder werden Unterlagen nicht oder falsch zugeordnet, kann es erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung geben. Grundsätzlich müssen für generalisierende Begriffe wie z. B. Markenfleisch oder Qualitätsfleisch klar fixierte Richtlinien vorhanden sein. Gleiche Voraussetzungen gelten für alle Gütezeichen, Prüfsiegel oder sonstige gewünschte Angaben auf den Etiketten.

Die Genehmigung der Spezifikation ergeht durch einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Spezifikationsbetreiber Rindfleisch etikettieren.

## **8 Beantragung der Genehmigung als Kontrollstelle**

Der Antragsteller reicht seinen schriftlichen Antrag mit dem entsprechenden Antragsmuster (Anlage 6) bei der zuständigen Stelle ein. Diesbezüglich gelten die gleichen grundsätzlichen Voraussetzungen wie bei der Antragstellung der Spezifikation.

## **9 Gebühren**

Die zuständige Behörde hebt für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Genehmigung und Überwachung von Spezifikationen und unabhängigen Kontrollstellen Gebühren ein. Die Höhe der Gebühren wird per Verordnung festgesetzt.

## **10 Adressen**

### **10.1 Zuständige Stellen in Österreich**

Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und Generationen  
Sektion IX  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

AgrarMarkt Austria  
Dresdner Straße 70  
1200 Wien

## **10.2 Zuständige Stellen in anderen Mitgliedstaaten**

### **Finnland:**

National Veterinary and  
Food Research Institute (EELA)  
PL 368 (Hämeentie 57)  
FIN-00231 Helsinki

### **Griechenland:**

Ministry of Agriculture  
Directorate General of Animal Production  
Acharnon str. 2  
P.C. 10176

### **Luxemburg:**

Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture  
et du Développement Rural  
L-2913 Luxembourg

### **Spanien:**

La Secretaria General de Agricultura  
y Alimentación de este Ministerio  
de Agricultura, Pesca y Alimentación  
Paseo de Infanta Isabel n° 1  
28014 Madrid

### **England:**

Beef Labelling Section  
Ministry of Agriculture, Fisheries and Food  
Room 416  
Whitehall Place (West Block)  
London SW1A 2HH

### **Wales:**

Beef Labelling Section  
Commodities, Food and Marketing Division  
Welsh Office Agriculture Department  
New Crown Buildings  
Cathay Park  
Cardiff CF1 3NQ

### **Frankreich:**

Direction Générale de l'Alimentation  
Bureau des Labels et Certifications  
M. Lestiolle  
175 Rue du Chevaleret  
75013 Paris

Direction Générale de la Concurrence,  
de la Consommation  
de la Répression des Fraudes  
M. Hulaud  
Bureau D/3 produits laitiers et carnés et  
corps gras  
26 Rue Louise Weiss  
Télédoc 251  
75703 Paris

### **Niederlande:**

Het Productschap voor Vee en Vlees  
`Sir Winston Churchillaan 275  
Postbus 5805  
2280 HV Rijswijk

### **Schweden:**

Statens livsmedelsverk  
Box 622  
S-751 26 Uppsala

### **Schottland:**

Beef Labelling Section  
Scottish Office Agriculture, Environment  
and Fisheries Department Room 210  
Pentland House  
47 Robbs Loan  
Edinburgh EH14 1TW

### **Nord-Irland:**

Food Policy Division  
Department of Agriculture for  
Northern Ireland  
Dundonald House  
Upper Newtonards Road  
Belfast BT4 3SB

**Portugal:**

GPPAA – Gabinete de Planeamento  
e Política Agro-Alimentar  
Rua Padre António Vieira, n° 1  
1070 Lisboa Codex

**Irland:**

Department of Agriculture and Food  
Kildare Street  
Dublin 2

**Belgien:**

L'Interprofessionnelle de la  
Viande Belge ASBL (IVB)  
Interprofessionele Vereniging  
voor het Belgisch vlees  
Zaveltoeren  
J. Stevenstraat 7  
1000 Bruxelles

**Dänemark:**

Veterinaer –og Fodevaredirektoratet  
Rolighedsvej 25  
1958 Frederiksberg C

**Italien:**

Ministero per le Politiche Agricole  
Direzione Generale delle Politiche  
Agricole ed Agroindustriali Nazionali  
Via XX Settembre, n. 20  
00187 Roma

**Deutschland:**

BLE – Bundesanstalt für Landwirtschaft  
und Ernährung  
Referat 411  
Rindfleischetikettierung  
Postfach 18 02 03  
60083 Frankfurt am Main

**10.3 Kommission der Europäischen Union**

Europäische Kommission  
G.D. AGRI / D 2  
Rue de la Loi 120  
B-1049 Bruxelles  
Belgien

**10.4 Bezug der Euro-Norm EN-45011**

Wortlaut: DIN EN 45 011 : 1989  
Allgemeine Kriterien für Stellen, die  
Produkte zertifizieren  
Signatur: DK 658.562.008.6

Verlag: Beuthe Verlag GmbH  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin

11 Anhang

11.1 Anlage 1: Beispiel Viehverkehrsschein

Bitte mit Kugelschreiber beschriften und ausreichend aufdrücken!

Vieverkehrsschein / Lieferschein<sup>①</sup>

(gilt gleichzeitig als TRANSPORTBESCHEINIGUNG gemäß § 4 TierTranspGSt und SCHLACHTPRÄMIENERKLÄRUNG)



K 804739

Verbleibt beim Landwirt

DVR 0024215

|   |  |
|---|--|
| <p><b>VERKÄUFER (Landwirt):</b></p> <p>LFBS-Nr.: <input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><input type="text"/><br/>                 (=Betriebsnummer gemäß Mehrfachantrag Flächen)</p> <p>Nachname: _____ Vorname: _____<br/>                 Straße: _____ Haus-Nr.: _____<br/>                 PLZ: _____ Ort: _____<br/>                 Telefon-Nr.: _____ Telefax: _____</p> <p><b>Angaben zum Betrieb (Zutreffendes ankreuzen)</b></p> <p><input type="checkbox"/> AMA-Gütesiegel<sup>②</sup>      Kontrollstelle: _____<br/> <input type="checkbox"/> BIO<sup>③</sup><br/> <input type="checkbox"/></p> <p><small>Panzerkennzeichner Betrieb im Sinne des USG (129b MRSt)<br/>                 (falls dies nicht zutrifft, ist der Satz zu streichen)</small></p> | <p><b>AUFKÄUFER (z.B. Händler, Erzeugergemeinschaft):</b></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><small>Anschl. (Stempel, AMA-Klienten-Nr.)</small></p> |
| <p><b>KÄUFER (z.B. Schlachtbetrieb):</b></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><small>Anschl. (Stempel, AMA-Klienten-Nr.)</small></p>   |  |

|   |   |
|---|---|
| Verladeort/-land: _____<br>Transportbeginn: _____<br>Letzte Fütterung / Tränkung: _____ | Kennzeichen LKW: _____<br>Entladeort/-land: _____<br>Letzte Fütterung / Tränkung: _____ |
|---|---|

| Lfd. Nr. | Vollständige Ohrmarken-Nr. | Schneidung                          | Kategorie<br>Stier, Ochse<br>Kuh, Kalbe<br>Kalb, w/m | Geburtsdatum | Geburtsland <sup>④</sup> | Mastland <sup>④</sup><br>(Aufzucht) | Rasse<br>(Kreuzung) | Nähere Angaben<br>z.B. BIO<br>Panzerschlüssel |
|----------|----------------------------|-------------------------------------|--|--------------|--------------------------|-------------------------------------|---------------------|---|
| Beispiel | AT 399 291 411             | <input checked="" type="checkbox"/> | Kuh  | 15.06.1998   | AT                       | AT                                  | Fleckvieh           |   |
| 1        |                            | <input type="checkbox"/>            |  |              |                          |                                     |                     |   |
| 2        |                            | <input type="checkbox"/>            |  |              |                          |                                     |                     |   |
| 3        |                            | <input type="checkbox"/>            |  |              |                          |                                     |                     |   |
| 4        |                            | <input type="checkbox"/>            |  |              |                          |                                     |                     |   |
| 5        |                            | <input type="checkbox"/>            |  |              |                          |                                     |                     |   |
| 6        |                            | <input type="checkbox"/>            |  |              |                          |                                     |                     |   |
| 7        |                            | <input type="checkbox"/>            |  |              |                          |                                     |                     |   |
| 8        |                            | <input type="checkbox"/>            |  |              |                          |                                     |                     |   |
| 9        |                            | <input type="checkbox"/>            |  |              |                          |                                     |                     |   |
| 10       |                            | <input type="checkbox"/>            |  |              |                          |                                     |                     |   |

Beispiel

Der Unterfertigte bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und die rückseitig angeführten Bedingungen – inklusive der Datenschutzklausel betreffend die Angabe des Landwirts/Aufkäufers – am Fleisch – zustimmend zur Kenntnis genommen wurden sowie die Erfüllung der obliegenden Pflichten gewährleistet wird. Insbesondere bestätigt der (Auf)Käufer bei Schlachtieren die Schlachtung innerhalb eines Monats sowie die ordnungsgemäße Schlachtabmeldung.

|   |   |   |
|---|---|---|
| _____<br>Name und Unterschrift<br><b>Landwirt</b> | _____<br>Name und Unterschrift<br><b>Aufkäufer / Transporteur</b> | _____<br>Name und Unterschrift<br><b>Käufer</b> |
|---|---|---|

<sup>①</sup> Als Aufdruckzeichen verwendbar. Bei Aufdrucken im Rahmen von Versteigerungen bzw. Viehmärkten ist nur ein Tier pro Viehverkehrsschein anzugeben.  
<sup>②</sup> Bei AMA-Gütesiegel muss 2 Monate vor der 1. Lieferung ein gültiger Vertrag zur Qualitätssicherungsaktion mit der AMA-Marketing zur Lieferung von Mastribsen und Mastkälbern abgeschlossen werden sein.  
<sup>③</sup> Anerkannter BIO-Betrieb mit gültigem Kontrollvertrag.      <sup>④</sup> AT ist eine internationale Abkürzung für Österreich.

## Beispiel Rückseite Viehverkehrsschein

### Erklärung des Landwirtes (Tierhalter), Händlers (Aufkäufer) und Endabnehmers (Käufer)



#### Wartefristen/Unbedenklichkeit:

Der Tierhalter bestätigt für seinen Wirkungsbereich, dass die verladenen bzw. angelieferten Tiere gesund erscheinen, aus einem amtlich anerkannten TBC-, Bang-, Leukose- und IBR/IPV- freien Bestand stammen und derzeit der Betrieb keinen veterinärbehördlichen Sperrmaßnahmen unterliegt. Im Hinblick auf die Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung (BGBl. II Nr. 426/1997 in der geltenden Fassung) wird auf Grundlage von betriebsinternen Aufzeichnungen bestätigt, dass

- die Tiere nicht vorschriftswidrig behandelt worden sind,
- tierärztliche und eigene Behandlungen in Form von Aufzeichnungen nachvollzogen werden können und
- die vorgeschriebenen Wartezeiten eingehalten wurden.

#### Nachweis- und Aufbewahrungspflicht sowie ordnungsgemäße Meldung an die Agrarmarkt Austria

Die auf der Vorderseite getätigten Angaben sind von der jeweiligen Person durch Dokumente und Aufzeichnungen (z.B. betriebliches Bestandsregister) belegbar und stimmen - soweit eine Meldepflicht besteht - mit den Meldungen an die Agrarmarkt Austria für die Lebendrinder- sowie für die Invekos-Datenbank (Tierprämien, etc.) überein. Das für den Landwirt vorgesehene "Original" des Viehverkehrsscheines sowie die "Durchschläge" für Aufkäufer (z.B. Händler, Erzeugergemeinschaft) und Käufer (z.B. Schlachtbetrieb) sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren.

Der Unterfertigte bestätigt die Übernahme der umseitig angeführten Tiere und gewährleistet im Fall von Schlachttieren die ordnungsgemäße Schlachtmeldung an die Agrarmarkt Austria innerhalb der vorgeschriebenen Meldefristen (7 Tage).

#### Kontrollen:

Der Unterfertigte lässt uneingeschränkt und unangemeldet Kontrollen im Rahmen der Spezifikation (35) und damit verbundenen vertraglicher Einbindungen durch die zuständige Behörde bzw. AMA-Marketing GesmbH durchführen lassen.

#### Zustimmungserklärung gemäß Datenschutzgesetz

Gemäß §8 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, erklären alle unterfertigten Personen ihre Zustimmung, dass die von der AMA-Marketing GesmbH bzw. deren Auftraggeber erfassten Daten zur Durchführung von Stichprobenkontrollen im Rahmen der Spezifikation (35) an die zuständigen Kontrollstellen über Einbindungen an beauftragte Kontrollorgane übermittelt werden darf. Weiters erklärt der Unterfertigte die Lieferung von Tieren ausdrücklich seine Zustimmung, dass das Fleisch der umseitig angeführten Rinder aus dem Bereich Prämien der Spezifikation (35) mit dem Namen des Landwirtes/Aufkäufers und/oder der Gemeinde und/oder LFBIS-Markierungen gekennzeichnet werden darf.

Gemäß §7 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, erklärt der Unterfertigte seine Zustimmung, dass die im Rahmen von Verwaltungsaufgaben durch die Agrarmarkt Austria erfassten Daten (z.B. Lebendrinderdatenbank, INVEKOS-Daten) sowie die Daten der im Betrieb befindlichen Tiere für Kontrollzwecke im Rahmen der Spezifikation (35) oder anderer Qualitätssicherungsprogramme (z.B. AMA-Gütesiegel, AMA-Biozeichen) durch die zuständige Behörde bzw. AMA-Marketing GesmbH sowie von ihr beauftragte Kontrollstellen verwendet werden dürfen.

#### Sanktionen:

Der Tierhalter haftet für die Richtigkeit der von ihm getätigten Angaben am Viehverkehrsschein. Jede nachträgliche Änderung und/oder ungerechtfertigte Ergänzung am Viehverkehrsschein zum Verkäufer oder Tier, welche eine falsche Schlachtkörperkennzeichnung hervorrufen würde, ist nicht gestattet. Eine Falschangabe bzw. nachträgliche ungerechtfertigte Änderung/Ergänzung am Viehverkehrsschein kann je nach Verschulden und Schwere des Verstoßes nachstehende Sanktionen zur Folge haben:

##### a) Übernahme der Kontrollkosten und Konventionalstrafe (Vertragsstrafe):

Bei nachweislich falschen Angaben, die eine unkorrekte Kennzeichnung zur Folge haben könnte, ist die AMA-Marketing GesmbH berechtigt, Kontrollkosten und eine Konventionalstrafe geltend zu machen. Die Höhe der Konventionalstrafe ergibt sich aus einem Grundbetrag von 200,- EUR excl. USt. und einem variablen Betrag in Abhängigkeit der Anzahl der Tiere mit falschen Angaben auf der Vorderseite des Viehverkehrsscheines (35,- EUR je Kalb und 70,- EUR excl. USt. je Rind).

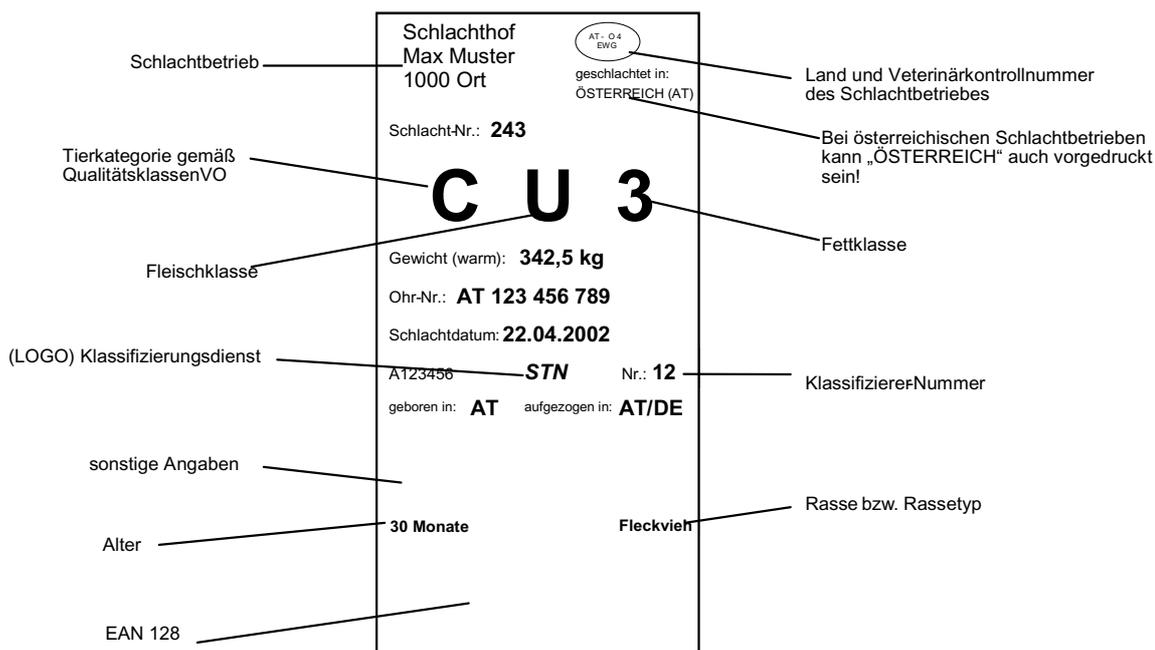
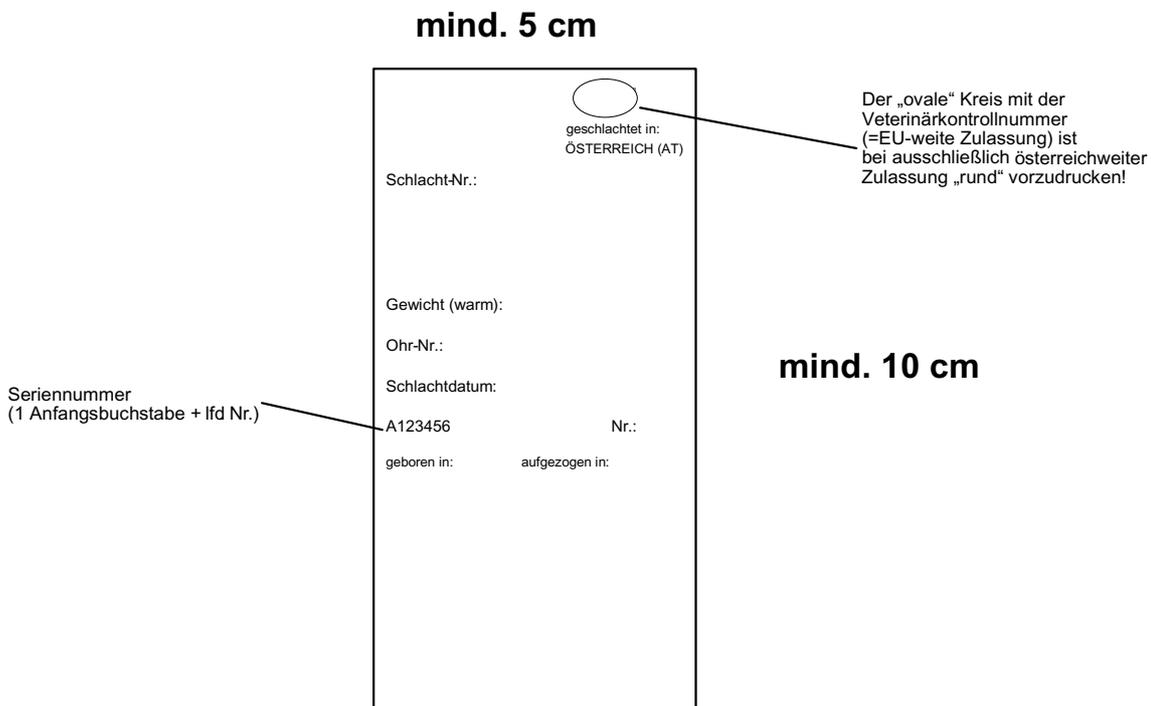
##### b) Ausschluss (=Lieferverbot im Rahmen der Spezifikation (35)) und Bekanntmachung des Ausschlusses:

Bei besonders groben Verstößen in Zusammenhang mit dem Viehverkehrsschein kann ein sofortiger Ausschluss und eine Veröffentlichung in entsprechender Form erfolgen.

#### Gerichtsstand:

Sofern eine Gerichtsbarkeit gemäß § 104 JN rechtswirksam vereinbart werden kann, gilt für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Viehverkehrsschein das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien als vereinbart.

11.2 Anlage 2: Muster für Schlachtkörperetiketten  
(Inhalt und Anordnung der Informationen)



11.3 Anlage 3: Muster für Zerlegeetiketten  
(Inhalt und Anordnung der Informationen)

Der „ovale“ Kreis mit der Veterinärkontrollnummer  
(=EU-weite Zulassung) ist bei ausschließlich  
österreichweite Zulassung „rund“ vorzudrucken!

|  |  |
|--|--|
| <br>zerlegt in: Österreich (AT) |  |
| Fleischart/Kategorie   | geboren in:      aufgezogen in:<br>geschlachtet in:      zerlegt in: |
| Artikel  | Ident-Nr.  |
| A<br>1<br>2<br>3<br>4<br>5<br>6  |  |
|  |  |

Seriennummer  
(1 Anfangsbuchstabe + lfd. Nr.)

|                       |  |  |
|-----------------------|--|--|
| Zerlegebetrieb (Kann) | <b>Max Muster<br/>1000 Musterdorf</b>  | Land und<br>Veterinärkontrollnummer<br>d. <u>letzten</u> Zerlegebetriebes                                      |
|                       | <br>zerlegt in: Österreich (AT) |  |
|                       | Fleischart/Kategorie<br><b>Rindfleisch</b>   | geboren in: <b>AT</b> aufgezogen in: <b>AT</b><br>geschlachtet in: <b>AT - O 4</b> zerlegt in: <b>AT - O 4</b> |
|                       | Artikel<br><b>AT- Beiried</b>  | Ident-Nr.<br><b>143/Q01</b>  |
| Etikettierungsangabe  | A<br>1<br>2<br>3<br>4<br>5<br>6  | Land und<br>Veterinärkontrollnummer<br>d. <u>vorheriger</u> Zerlegebetriebe                                    |
|                       |  | Land und<br>Veterinärkontrollnummer<br>d. Schlachtbetriebes  |
|                       |  | Identifikationsnummer  |
|                       |  | sonstige Angaben   |
| EAN 128               |  |  |

#### **11.4 Anlage 4: Muster für Arbeitsanweisung im Verkaufsgeschäft**

##### **1. Regelung der Verantwortlichkeit:**

Es ist festzulegen, wer für die Organisation des Rind- und Kalbfleischverkaufs in der jeweiligen Verkaufsstelle verantwortlich ist.

##### **2. Handhabung der Waren gemäß der VO (EG) Nr. 1760/2000 in der Verkaufsstelle**

Jeder Arbeitnehmer, der mit der Handhabung von Rind- und Kalbfleisch im Sinne der VO (EG) Nr. 1760/2000 befasst ist, muss entsprechend der nachstehenden Arbeitsanweisung unterwiesen worden sein.

2.1 **Wareneingang:** Überprüfung der Kennzeichnungselemente und Vergleich mit dem entsprechenden Lieferschein sowie Festlegung der Vorgangsweise bei auftretenden Unregelmäßigkeiten.

2.2 **Lagerung:** Wird Rind- und Kalbfleisch mit verschiedenen Etikettierungsangaben in einem Raum gelagert, so muss die Lagerung so erfolgen, dass das Fleisch je Etikettierungsangabe unterscheidbar in dem einen Raum getrennt vom Fleisch der jeweils anderen Etikettierungsangabe gelagert wird (unterscheidbar in einem Raum getrennt).

2.3 **Verkaufsvorbereitende Handlungen/Verkauf:** Wird Rind- und Kalbfleisch verschiedener Etikettierungsangaben in einer Verkaufsvitrine feilgehalten, muss das Feilhalten so erfolgen, dass das Fleisch je Etikettierungsangabe unterscheidbar in der einen Verkaufsvitrine vom Fleisch des jeweils anderen Typs getrennt und deutlich für den Kunden gekennzeichnet angeboten wird (unterscheidbar in einer Verkaufsvitrine getrennt).

Die Trennung von Rind- und Kalbfleisch mit verschiedenen Etikettierungsangaben in der Verkaufsvitrine ist strikt und ohne Ausnahme einzuhalten.

Die richtige Zuordnung des Fleisches jeder unterschiedlichen Etikettierungsangabe zu seinem Platz in der Verkaufsvitrine muss bei allen Arbeitsgängen, bei denen das Fleisch in die Vitrine gelegt wird (z. B. Beschickung, Zurücklegen nach Zerteilen, Präsentieren, usw.) strikt und ohne Ausnahme beachtet werden.

##### **3. Allgemeine Bedingungen, Kontrolle:**

Die für die Rindfleischkennzeichnung relevanten betriebsinternen Unterlagen sind den Kontrollorganen auf Verlangen zugänglich zu machen.

11.5 Anlage 5: Antragsmuster auf Genehmigung einer Spezifikation gemäß VO (EG) Nr. 1760/2000



Dresdner Straße 70, Postfach 62  
1201 Wien

**Antrag auf Genehmigung einer Spezifikation zur  
Etikettierung von Rind- und Kalbfleisch  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1760/2000**

A) Antragsteller:

.....  
Firmenwortlaut

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Postleitzahl, Ort

.....  
Bundesland

.....  
Mitgliedstaat

.....  
Telefonnummer

.....  
Telefaxnummer

.....  
Name des Verantwortlichen

**LEITFADEN zur freiwilligen (fakultativen) RINDFLEISCH-ETIKETTIERUNG in Österreich**

- B) Es wird die Genehmigung einer Spezifikation zur Etikettierung von Rind- und Kalbfleisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 beantragt.
- C) Zur Ermöglichung der weiteren Bearbeitung des vorliegenden Antrages werden die Anlagen 1 bis 7 vorgelegt. Die darin enthaltenen Angaben bilden wesentliche Bestandteile dieses Antrages und sind mit diesem untrennbar verbunden.

**1. Etikettierungsangaben<sup>1</sup>** (Die geforderten Unterlagen sind als Anlage 1 beizufügen)

| Geforderten Unterlagen |   | 2 |
|------------------------|---|---|
| 1.1                    | Referenznummer bzw. Referenzcode zur Identifizierung <sup>3</sup> | X |
| 1.2                    | Name oder Logo des Spezifikationsbetreibers <sup>4</sup>          | X |
| 1.3                    | Geburtsort <sup>5</sup>   | X |
| 1.4                    | Mastort <sup>6</sup>  | X |
| 1.5                    | Schlachtort <sup>7</sup>  | X |
| 1.6                    | Geschlecht des Tieres <sup>8</sup>                                |   |
| 1.7                    | Mastverfahren <sup>9</sup>  |   |
| 1.8                    | Angaben zur Fütterung <sup>10</sup>                               |   |
| 1.9                    | Angaben zur Schlachtung <sup>11</sup>                             |   |
| 1.10                   | Sonstige Informationen  |   |

**2. Nähere Beschreibung des Antragstellers<sup>12</sup>:** (Die geforderten Unterlagen sind als Anlage 2 beizufügen)

| Geforderte Unterlagen |  |   |
|-----------------------|--|---|
| 2.1                   | Angabe der Marktstufe(n) auf denen das Unternehmen tätig ist <sup>13</sup> | X |
| 2.2                   | Darstellung der Aufbauorganisation des Unternehmens <sup>14</sup>          | X |

<sup>1</sup> Es sind diejenigen Etikettierungsangaben aufzulisten, die später auf dem Etikett gemacht werden. In einer Spezifikation muß mindestens ein Buchstaben- und/oder Zahlencode vorhanden sein, der eine Rückverfolgbarkeit auf ein Einzeltier oder eine Gruppe von Tieren (Chargen) zulässt (z. B. die Ohrmarkennummer). Dieser Code kann je nach den betrieblichen Gegebenheiten frei gewählt werden. Neben dem Rückverfolgungscode muss das Logo oder der Name des Spezifikationsinhabers auf dem Etikett vermerkt sein. Weitere Etikettierungsangaben über die Mindestetikettierungsangaben hinaus müssen nicht gemacht werden. Es dürfen auf einem Etikett stets nur solche genehmigten Etikettierungsangaben gemacht werden, die für das Rindfleisch insgesamt zutreffen (z.B.: bei Rindfleisch aus vermischtem Fleisch verschiedener Tiere). Genehmigungsfähig sind jeweils unterschiedliche Etikettierungsangaben zum Ursprung, zu den Eigenschaften oder Bedingungen der Erzeugung des Fleisches beziehungsweise des Tieres, von dem es stammt. Jede einzelne der unten angeführten Beispiele stellt eine eigene Etikettierungsangabe dar:

Geburt: DE, Mast: AT, Schlachtung: AT  
Friedrich Muster  
3998 Nirgendwo 17

Geburt: AT, Mast: AT, Schlachtung: AT  
aus biologischer Landwirtschaft

Geburt: AT, Mast: AT, Schlachtung: AT  
bzw. in diesem Fall nur „Österreich“  
oder „österreichisches Rindfleisch“

<sup>2</sup> Die mit „X“ vorgekennzeichneten Unterlagen sind zur Antragsgenehmigung unbedingt erforderlich

<sup>3</sup> z.B.: Ohrmarkennummer bzw. Chargennummer

<sup>4</sup> Kann der Antragsteller selbst oder eine Organisation sein

<sup>5</sup> Betrieb, Mitgliedstaat oder Drittland, in dem das Tier geboren wurde

<sup>6</sup> Betrieb, Mitgliedstaat oder Drittland, in dem ganz oder teilweise gemästet wurde. Bei Teilmast sind mehrere Angaben zu machen

<sup>7</sup> Betrieb, Mitgliedstaat oder Drittland, in dem geschlachtet wurde

<sup>8</sup> Kalb, Jungstier, Stier, Ochs, Kalbin, Kuh

<sup>9</sup> z.B.: Weidemast

<sup>10</sup> z.B.: ohne Silagefutter

<sup>11</sup> z.B.: Angabe von Schlachtverfahren für bestimmte Religionsgemeinschaften

<sup>12</sup> Als Marktstufe(n) wäre(n) beispielsweise anzuführen: Schlachtung, Zerlegung, Großhandel, Einzelhandel. Die Aufbauorganisation des Gesamtunternehmens ist in Form eines Organigramms darzustellen.

<sup>13</sup> Schlachtbetrieb, Zerlegebetrieb, Großhandelsbetrieb, Einzelhandelsbetrieb

<sup>14</sup> Organigramm

3. Beschreibung der Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Richtigkeit der Etikettierungsangaben getroffen werden<sup>1</sup>: (Die geforderten Unterlagen sind als Anlage 3 beizufügen)

| Geforderte Unterlagen  |   |
|--|---|
| 3.1 Darstellung der Warenflüsse (Rindfleisch) mit Schnittstellen   | X |
| 3.2 Organisation des Aufzeichnungswesens (Dokumentation)   | X |
| 3.3 Bei Chargenbildung, Beschreibung des Vorgangs  | X |
| 3.4 Privatrechtliche Verträge mit Klassifizierungsdiensten und Tierärzten unter deren Aufsicht die Etikettierung nach der Schlachtung durchgeführt wird <sup>2</sup>   | X |
| 3.5 Verpflichtung des Spezifikationsbetreibers, dass allfällige Arbeitsanweisungen der zuständigen Behörde gemäß Punkt 3.3.2 a) des Leitfadens zur Rindfleisch-Etikettierung am Schlachtbetrieb eingehalten werden | X |
| 3.6 Sonstige Maßnahmen   |   |

4. Darstellung des Eigenkontrollsystems<sup>3</sup>: (Die geforderten Unterlagen sind als Anlage 4 beizufügen)

| Geforderte Unterlagen                     |   |
|---|---|
| 4.1 Verantwortliche(r) für die Kontrollen | X |
| 4.2 Kontrollverfahren                     | X |
| 4.3 Kontrollhäufigkeiten                  | X |

5. Unterlagen zu(r) unabhängigen Kontrollstelle(n)<sup>4</sup>:  
(Die geforderten Unterlagen sind als Anlage 5 beizufügen)

| Geforderte Unterlagen  |   |
|--|---|
| 5.1 Firmenwortlaut   | X |
| 5.2 Straße und Hausnummer  | X |
| 5.3 Postleitzahl   | X |
| 5.4 Ort  | X |
| 5.5 Bundesland   | X |
| 5.6 Mitgliedstaat  | X |
| 5.7 Telefonnummer  | X |
| 5.8 Telefaxnummer  | X |
| 5.9 Funktion des Verantwortlichen  | X |
| 5.10 AMA-Zulassungsnummer oder<br>AMA-Antragseingangsbestätigung des Zulassungsantrages <sup>5</sup>           | X |
| 5.11 Rechtsverbindliche Erklärung der unabhängigen Kontrollstelle, dass sie die beantragte Spezifikation prüft | X |

<sup>1</sup> Unter diesem Punkt sind diejenigen Maßnahmen darzulegen, die sicher stellen, dass die Etikettierungsangaben den Tatsachen entsprechen.

<sup>2</sup> nur bei Schlachtbetrieben

<sup>3</sup> Der Inhalt der Eigenkontrollen muss die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der in der Spezifikation festgelegten Aufzeichnungen, die Bildung von Mengensummen auf einzelbetrieblicher Basis und den Vergleich der eingegangenen/ausgegangenen Mengen je unterschiedlicher Etikettierungsangabe sowie die Prüfung der ordnungsgemäßen Datenspeicherung bzw. -ablage sicher stellen. Häufigkeit und Umfang der Eigenkontrollen sind vom Spezifikationsbetreiber in Abstimmung mit der unabhängigen Kontrollstelle festzulegen.

<sup>4</sup> Jeder Antragsteller muss die korrekte Abwicklung seiner Spezifikation regelmäßig von einer unabhängigen Kontrollstelle prüfen lassen. Im Antrag sind die Stammdaten der beauftragten unabhängigen Kontrollstelle zu nennen. Dem Auftrag ist eine rechtsverbindliche Erklärung der privaten Kontrollstelle beizufügen, in der sie erklärt, dass sie die beantragte Spezifikation prüfen wird.

<sup>5</sup> Bei einem schwebenden Antragsverfahren der Anerkennung der unabhängigen Kontrollstelle stellt die AMA auf Anforderung eine Eingangsbestätigung des Zulassungsantrages aus.

Im Falle einer Organisation:

6. **Maßnahmen gegenüber einem Organisationsmitglied, das die Bedingungen nicht einhält<sup>1</sup>:**  
(Der Sanktionskatalog ist als Anlage 6 beizufügen)
7. **Beschreibung und Aufzählung der einzelnen Organisationsmitglieder<sup>2</sup>:**  
(Die geforderten Unterlagen sind als Anlage 7 beizufügen)

| Geforderten Unterlagen                                     |   |
|--|---|
| 7.1 Firmenwortlaut (Name)                                  | X |
| 7.2 Straße und Hausnummer                                  | X |
| 7.3 Postleitzahl   | X |
| 7.4 Ort  | X |
| 7.5 Bundesland   | X |
| 7.6 Telefonvorwahl   | X |
| 7.7 Telefonnummer  | X |
| 7.8 Telefaxnummer  | X |
| 7.9 Zahl der Outlets (z. B.: Filialen)                     | X |
| 7.10 Marktstufe(n) auf der/denen die obige Firma tätig ist | X |

- D) Hiermit erklärt der Antragsteller rechtsverbindlich, dass alle Ursprungsbelege (z. B. Lieferschein, Viehverkehrsschein), die die Etikettierungsangaben belegen, im Original oder, wenn dieses den Umständen nach nicht möglich ist, in Kopie, mindestens 12 Monate lang bei ihm oder dem betroffenen Organisationsmitglied aufbewahrt werden.
- E) Der Antragsteller stimmt zu, dass seine personenbezogenen Angaben automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Agrarmarkt Austria, dem Rechnungshof sowie den Organen der Europäischen Union für Zwecke der Prüfung und Kontrolle der einschlägigen, die Rindfleischetikettierung betreffenden Rechtsnormen übermittelt werden können.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

<sup>1</sup> Es ist ein Sanktionskatalog anzugeben, der jene Strafen enthält, die bei Verstößen gegen die Spezifikationsbedingungen verhängt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung des Verstoßes stehen.

<sup>2</sup> Sind auf gleicher oder unterschiedliche(r)n Marktstufe(n) (z. B.: Schlachtung, Zerlegung, Großhandel, Einzelhandel usw.) mehrere Marktteilnehmer zu einer Organisation zusammengeschlossen, sind die Stammdaten der rechtlich selbständigen Organisationsmitglieder und der Betriebsstätten mit eigenen Lieferbeziehungen außerhalb des Unternehmens zu melden. Schließen sich nachträglich neue Mitglieder an oder scheiden Mitglieder aus, sind diese Veränderungen unverzüglich an die zuständige Stelle zu melden. Bei der Meldung von mehr als 10 Organisationsmitgliedern sind diese unbedingt auf Datenträger zu melden (zumindest in kompatiblen Formaten).

11.6 Anlage 6: Antragsmuster auf Anerkennung als unabhängigen Kontrollstelle gemäß VO (EG) Nr. 1760/2000



Dresdner Straße 70, Postfach 62  
1201 Wien

**Antrag auf Anerkennung als private Kontrollstelle zur  
Etikettierung von Rind- und Kalbfleisch  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1760/2000**

A) Antragsteller:

.....  
Firmenwortlaut

.....  
Rechtsform

.....  
Straße, Hausnummer

.....  
Postleitzahl, Ort

.....  
Bundesland

.....  
Mitgliedstaat

.....  
Telefonnummer

.....  
Telefaxnummer

.....  
Name des Verantwortlichen

- B) Es wird die Anerkennung als private Kontrollstelle zur Etikettierung von Rind- und Kalbfleisch gemäß Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 beantragt
- C) Zur Ermöglichung der weiteren Bearbeitung des vorliegenden Antrages werden die Anlagen 1 bis 9 vorgelegt. Die darin enthaltenen Angaben bilden wesentliche Bestandteile dieses Antrages und sind mit diesem untrennbar verbunden.
1. Beschreibung der betrieblichen Organisationsform:  
(Die geforderten Beschreibungen sind als Anlage 1 beizufügen)

| <b>Geforderte Beschreibungen</b>                  |
|---|
| 1.1 Graphische Darstellung der Aufbauorganisation |
| 1.2 Beschreibung der Aufbauorganisation in Worten |

2. Erklärung der Unabhängigkeit von den zu prüfenden Firmen (Ausschluss finanzieller Beteiligungen, Personalunion):  
(Die Erklärung ist als Anlage 2 beizufügen)
3. Beschreibung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit:  
(Die Beschreibung ist als Anlage 3 beizufügen)
4. Angaben zum Personal der Kontrollstelle:  
(Die geforderten Angaben sind als Anlage 4 beizufügen)

| <b>Geforderte Angaben</b>  |
|--|
| 4.1 Auflistung des Personals   |
| 4.2 Information über die Qualifikation, die beruflichen Erfahrungen und die Schulungen des Personals |
| 4.3 Anweisungen über die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Personals                            |

5. Beschreibung der zur Wahrung der Kontrolltätigkeit verfügbaren Ausstattung:  
(Die Beschreibung ist als Anlage 5 beizufügen)
6. Beschreibung der Kontrollverfahren:  
(Die geforderten Beschreibungen sind als Anlage 6 beizufügen)

| <b>Geforderte Beschreibungen</b>   |
|--|
| 6.1 Katalog der verfügbaren Kontrollverfahren                            |
| 6.2 Ablauforganisation der Kontrollen                                    |
| 6.3 Kontrollfrequenzen   |
| 6.4 internes Dokumentationswesen der Kontrollstelle <sup>1</sup>         |
| 6.5 Dokumentationswesen über die Anwendung und Ergebnisse von Kontrollen |

---

<sup>1</sup> inklusive Dokumentenlenkungsdienst und Änderungsdienst

7. Beschreibung der Abwicklung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Kontrollstelle:  
(Die Beschreibung ist als Anlage 7 beizufügen)
  
8. Beschreibung des Sanktionskatalogs:  
(Die Beschreibung ist als Anlage 8 beizufügen)
  
9. Erklärung, dass die Kriterien gemäß EN 45011 erfüllt werden:  
(Die Erklärung ist als Anlage 9 beizufügen)

D) Der Antragsteller stimmt zu, dass seine personenbezogenen Angaben automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Agrarmarkt Austria, dem Rechnungshof sowie den Organen der Europäischen Union für Zwecke der Prüfung und Kontrolle der einschlägigen, die Rindfleischetikettierung betreffenden Rechtsnormen übermittelt werden können.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im Internet verfügbar.**

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-297  
E-mail: [office@ama.gv.at](mailto:office@ama.gv.at)

Hersteller: Eigendruck